



# mitteilungen

Jahrgang 60 · Nummer 11

November 2007

## INHALT

### Verband Intern

- StGB NRW-Termine
- Fortbildung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH 2007
- 625 Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident

### Recht und Verfassung

- 626 Änderung der Gemeindeordnung
- 627 Einsatz von Wahlcomputern in den Niederlanden
- 628 E-Mail-Adressen von Beamten auf Behörden-Homepage
- 629 Gesetz zur Reform der Gemeindeordnung
- 630 Informationen zu ePass 2. Generation
- 631 Pressemitteilung: Ohne Widerspruch direkt zum Verwaltungsgericht
- 632 Pressemitteilung: Verwaltungsstrukturreform fair gestalten
- 633 Steuer-ID verzögert sich offenbar
- 634 Verwaltungsgericht Düsseldorf zu privaten Sportwetten
- 635 Verfassungsgerichtshof Bayern zu Flatrate-Partys
- 636 Wegfall der Lohnsteuerkarten 2011

### Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 637 Studie zum Thema Privatisierung, Rekommunalisierung und ÖPP
- 638 4. PPP-Kongress KOPRA 2007
- 639 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- 640 Bundesfinanzhof zu Gewerbesteuererlegung bei Windkraftanlagen
- 641 Entwicklung des Gemeindeanteils an Einkommensteuer und Umsatzsteuer
- 642 Ergänzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2008
- 643 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik
- 644 Fachkonferenz „Kommunale Wertsteigerungsstrategien“
- 645 Handreichung zu Finanz- und Zinsmanagement
- 646 Information des DSGV zur Kundenkategorisierung im Rahmen von MiFiD
- 647 Konditionenänderung der KfW
- 648 Krankenhausinvestitionsumlage 2008
- 649 Landgericht Münster zur Geschäftsführerhaftung einer kommunalen GmbH
- 650 Pressemitteilung: Keine Vertikalisierung der NRW-Sparkassen
- 651 Stärkung bürgerschaftlichen Engagements
- 652 Zweite Proberechnung zum Steuerverbund / GFG 2008

### Schule, Kultur und Sport

- 653 Novellierung des Urheberrechts und Auswirkung auf Schulen
- 654 Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler in die Grundschule
- 655 Bundeseinheitliche Standards für die Abiturprüfung
- 656 Kein Kind ohne Mahlzeit
- 657 Bildungsbericht NRW 2007 des LDS NRW
- 658 Männliche Lehrkräfte an Grundschulen
- 659 Preise für Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung
- 660 Robert Jungk Preis 2007
- 661 Zahl der Studienanfänger im Wintersemester 2007/08

### Datenverarbeitung und Internet

- 662 Deutschland im E-Government im Mittelfeld
- 663 Gericht verbietet Speicherung von IP-Adressen
- 664 Neue Homepage der EU-Kommission zu E-Government
- 665 Online-Käufer bevorzugen Lastschrift
- 666 Veranstaltung e-nrw am 07.11.2007
- 667 Windows XP jetzt bis Juni 2008 als OEM-Version

### Jugend, Soziales und Gesundheit

- 668 Bundesrat für höhere Bundesbeteiligung an der Grundsicherung
- 669 DStGB-Familienkonferenz
- 670 DStGB zum Gesetzentwurf zur Pflegeversicherung
- 671 Eurobarometer zu „Gesundheit in Europa“
- 672 Familienfreundlichkeit wichtiger Standortfaktor
- 673 Mammographie-Screening
- 674 Kommunen begrüßen Entscheidung des Koalitionsausschusses zu Kinderbildungsgesetz
- 675 Mehr Empfänger von Grundsicherung
- 676 Zahl der Kliniken weiter rückläufig

### Wirtschaft und Verkehr

- 677 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr
- 678 Änderungsbedarf beim Personenbeförderungsgesetz
- 679 Anpassung der Bußgeldregelsätze für Straßenverkehrswidrigkeiten
- 680 Beteiligung des Bundes an SGB II-Unterkunftsstellen
- 681 Pressemitteilung: Weg frei für intelligente Logistikkonzepte
- 682 DStGB zu Riesen-LKW und kommunaler Infrastruktur
- 683 Verkehrsministerkonferenz zu 60-Tonnern
- 684 Finanzierungsmöglichkeiten in der Wirtschaftsförderung
- 685 Geringqualifizierte häufiger arbeitslos
- 686 Grünbuch zur Mobilität in der Stadt
- 687 Leitfaden zur Kohäsionspolitik 2007 - 2013
- 688 Widerspruchsverfahren nach § 20 SGB II

### Bauen und Vergabe

- 689 Klimakampagne der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW
- 690 Normkontrolle gegen Flächennutzungspläne bei Windenergieanlagen
- 691 Novellierung des Abstandserrlasses
- 692 Pressemitteilung: Vergaberecht Problem für Stadtentwicklung
- 693 Vergabe von Postdienstleistungen
- 694 Vergabepflicht bei Grundstücksgeschäften
- 695 Neuregelung zur Abforderung von Gewerbezentralregisterauszügen

### Umwelt, Abfall und Abwasser

- 696 Projekt Benchmarking Abwasser NRW
- 697 Bundesverwaltungsgericht zum Feinstaub-Problem
- 698 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Abwasserabgabe
- 699 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Abwassergebühr
- 700 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Ausgleichszahlungen
- 701 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Dichtheitsprüfung
- 702 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Gewässerunterhaltung
- 703 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Hochwasserschutz
- 704 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Straßenseitengräben
- 705 Online-Datenbank für Abwasserbetriebe
- 706 Pressemitteilung: Landesweites Benchmarking-Projekt Abwasser gestartet
- 707 Vfw GmbH für Duales System zugelassen

### Buchbesprechungen

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter  
[www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)  
(Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

Die November-Ausgabe der Zeitschrift STÄDTE- UND GEMEINDERAT enthält folgende Beiträge:

BÜCHER UND MEDIEN

NACHRICHTEN

Thema: Sparkassenrecht

*Bernd Jürgen Schneider, Claus Hamacher*

Die Reform des NRW-Sparkassenrechts aus Sicht der Kommunen

*Ralf Fleischer*

Stand und Entwicklung der rheinischen Sparkassen

*Rolf Gerlach*

Stand und Entwicklung der westfälisch-lippischen Sparkassen

*Bernhard Halbe*

Die Aufgaben eines Sparkassen-Verwaltungsrates

*Ralf Fleischer, Michael Ilg, Norbert Emmerich*

Weiterentwicklung des S-Verbundmodells NRW zur S-Verbund-Clearing NRW

*Marian Ellerich*

Plädoyer für die Darstellung von Sparkassen in der NKF-Eröffnungsbilanz

*Thomas Köster*

Plädoyer gegen die Darstellung von Sparkassen in der NKF-Eröffnungsbilanz

*Wolfgang Neumann*

Grundzüge des Sparkassenwesens in Europa

*Peter Bülter, Wolfgang Held*

Kriegsgräberfürsorge in Nordrhein-Westfalen

*Judith Mader*

Letzte Ausrufanlage in Niederlaasphe

IT-News

Gericht in Kürze

Persönliches

Die Zeitschrift ist erhältlich beim Städte- und Gemeindebund NRW, Kaiserswerther Straße 199/201, 40474 Düsseldorf

## Verband Intern

### StGB NRW-Termine

- |            |  |
|------------|--|
| 08.11.2007 | Erfahrungsaustausch „AöR“ in Düsseldorf                          |
| 14.11.2007 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Münster in Borken   |
| 14.11.2007 | Ausschuss für Gleichstellung in Münster                          |
| 15.11.2007 | Arbeitskreis „Energie“ in Velen                                  |
| 20.11.2007 | Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kleve |
| 20.11.2007 | Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Düsseldorf      |

### Fortbildung des StGB NRW 2007

Datum	Thema der Veranstaltung	Ort
13.11.2007	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Münster-Handorf
15.11.2007	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des OVG NRW	Düsseldorf im FFFZ
15.11.2007	Seminar zur Mustersatzung „Sondernutzungen“	Münster
22.11.2007	Seminar zur Seniorenpolitik	Münster
29.11.2007	Fachseminar „Neuorganisation der kommunalen Abfallentsorgung“	Essen

29.11.2007 Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Arnsberg in Soest

### Fortbildung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH 2007

21.11.2007 „1. Datenschutzkongress in Nordrhein-Westfalen – Praxisgerechter Datenschutz“ in Bochum (Schirmherr: Städte- und Gemeindebund NRW)

### 625 Pressemitteilung: Roland Schäfer neuer StGB NRW-Präsident

Der bisherige 1. Vizepräsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen (StGB NRW), der Bergkämener Bürgermeister Roland Schäfer (SPD), ist vom Präsidium des kommunalen Spitzenverbandes zum neuen Präsidenten gewählt worden. Schäfer, der seit 6. April 2005 das Amt des 1. Vizepräsidenten im Städte- und Gemeindebund NRW innehatte, ist für die kommenden zweieinhalb Jahre - vom 1. November 2007 bis 30. April 2010 - als Präsident gewählt. Der bisherige Präsident des StGB NRW, Paderborns Bürgermeister Heinz Paus (CDU), ist für diese Zeit zum 1. Vizepräsidenten des kommunalen Spitzenverbandes gewählt worden.

Roland Schäfer, Jahrgang 1949, stammt aus Lemgo (Kreis Lippe). Nach dem Wehrdienst studierte er von 1969 bis 1974 Jura in Bielefeld. Im Anschluss an Referendariat und eine Tätigkeit als wissenschaftlicher Assistent an der Uni-

Die StGB NRW-MITTEILUNGEN sind auch im Internet unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) (Rubrik „Texte und Medien / Mitteilungen / Datenbank“) abzurufen

versität Bielefeld trat er 1983 in die Innenverwaltung des Landes NRW ein. 1988 wurde Schäfer vom Rat der Stadt Bergkamen zum Stadtdirektor und 1998 zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister gewählt. In diesem Amt wurde er 1999 und 2004 per Direktwahl bestätigt. Schäfer gehört seit 1990 den Präsidien von DStGB und StGB NRW an und hatte im Oktober 2002 erstmals das Präsidentenamt im StGB NRW übernommen. Zudem ist Schäfer noch bis Jahresende 2007 Präsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes.

Der Volljurist Heinz Paus, Jahrgang 1948, stammt aus Ahaus (Westmünsterland). Nach Jurastudium in Münster, Tübingen sowie Studium an der Verwaltungshochschule Speyer wurde er Anwalt. Von 1975 bis 1995 hatte Paus unterschiedliche Funktionen im Kreistag Lippe sowie im Rat der Stadt Detmold inne. Von 1980 bis 1999 gehörte er als CDU-Abgeordneter dem NRW-Landtag an und war für 15 Jahre innenpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion. 1999 wurde Paus zum ersten hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Paderborn gewählt und 2004 in diesem Amt bestätigt. Seit dem Jahr 2000 gehört er dem StGB NRW-Präsidium an.

Als weitere Vizepräsidenten wurden Dietmar Heß (CDU), Bürgermeister der Gemeinde Finentrop, sowie Walther Boecker (SPD), Bürgermeister der Stadt Hürth, für weitere zweieinhalb Jahre in ihrem Amt bestätigt.

Az.: HGF Mitt. StGB NRW November 2007

---

## Recht und Verfassung

### 626 Änderung der Gemeindeordnung

Am 20.09.2007 hat der nordrhein-westfälische Landtag in dritter Lesung das sog. „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz“ verabschiedet. Das Gesetz ist nach der Abschaffung der Doppelspitze im Jahr 1994 die umfassendste Reform der Kommunalverfassung. Wesentliche Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW wie die Abkoppelung der Direktwahl des Bürgermeisters von der der Vertretung, die Herabsenkung der Schwellenwerte und die Erweiterung der interkommunalen Zusammenarbeit sind in die Reformüberlegungen eingegangen. Die Änderungen, die sich für die Gemeindeordnung ergeben, sind im Intranet des StGB NRW unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Recht und Verfassung, Gemeindeordnung, Übersicht über die wichtigsten Änderungen des GO-Reformgesetz, eingestellt.

Az.: I 020-08-01/07 Mitt. StGB NRW November 2007

### 627 Einsatz von Wahlcomputern in den Niederlanden

In den Niederlanden werden möglicherweise demnächst die Zulassungen für den Einsatz von Wahlcomputern der Firma Nedap widerrufen. Die Bürgerinitiative „Wij vertrouwen stemcomputers niet“ ([www.wijvertrouwenstemcomputersniet.nl](http://www.wijvertrouwenstemcomputersniet.nl), z.T. in Deutsch) informiert in ihrem Newsletter vom 01.10.2007, dass das niederländische Innenministerium angekündigt habe, den „Gutheißungsbeschluss“ (goedkeuringsbesluit) für die Geräte als unwirksam zu betrachten und die Regelungen zum Einsatz von Wahlmaschinen nicht mehr zu überarbeiten. Angeblich sind die erforderlichen Änderungen so massiv, dass völlig neue Ge-

räte entwickelt werden müssten, um den Anforderungen zu entsprechen (siehe Rede der Staatssekretärin im Innenministerium, Ank Bijleveld, vom 27.09.2007, <http://tinyurl.com/2t228m>).

In Deutschland fordert der Chaos Computer Club in einer ersten Reaktion auch die hiesige Bauartzulassung zurück zu nehmen, da es sich um ähnliche Geräte wie in den Niederlanden handele ([www.ccc.de](http://www.ccc.de)). Für die Landtagswahlen am 27. Januar 2008 in Hessen und Niedersachsen ist der Einsatz von Nedap-Wahlcomputern vorgesehen (siehe zum Thema zuletzt StGB NRW-Mitteilung 148/2007).

Az.: I/2 024-00 Mitt. StGB NRW November 2007

### 628 E-Mail-Adressen von Beamten auf Behörden-Homepage

Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat mit Beschluss vom 10.09.2007 (Az. 2 A 10413/07) die Entscheidung der Vorinstanz (vgl. StGB NRW-Mitteilung 198/2007) bestätigt, wonach im Interesse einer transparenten, bürgernahen öffentlichen Verwaltung der Dienstherr nicht gehindert ist, Namen, Funktion und dienstliche Erreichbarkeit solcher Beamter, die mit Außenkontakten betraut sind, auch ohne deren Einverständnis im Internet bekannt zu geben. Etwas anderes gelte lediglich dann, wenn einer solchen Bekanntgabe Sicherheitsbedenken entgegenstehen.

Die Entscheidung steht für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW im Intranet unter „Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Datenschutz -> Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Datenschutz“ zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 038-02-16 Mitt. StGB NRW November 2007

### 629 Gesetz zur Reform der Gemeindeordnung

Das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz ist am 16. Oktober 2007 Nr. 21, S. 380 ff. verkündet worden und damit am 17. Oktober 2007 in Kraft getreten. Mit Schnellbrief Nr. 145 vom 01.10.2007 hatten wir Sie bereits über die Änderungen der Kommunalverfassung nach dem GO-Reformgesetz unterrichtet. Der Schnellbrief kann im Intranet unter Schnellbriefe heruntergeladen werden. In Anpassung an die Reform der Gemeindeordnung hat die Geschäftsstelle ebenfalls die Muster-Hauptsatzung und die Muster-Geschäftsordnung überarbeitet und dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Muster können ab der 43. Kalenderwoche im Intranet unter Mustersatzungen heruntergeladen werden.

Az.: I/3 Mitt. StGB NRW November 2007

### 630 Informationen zu ePass 2. Generation

Ab dem 01.11.2007 werden Reisepässe nur noch mit gespeicherten Fingerabdrücken der Antragsteller ausgegeben (ePass der 2. Generation). Im Zuge der Umstellung wurden im Passgesetz verschiedene Änderungen vorgenommen. Hierzu und zu den technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Einzelheiten stellt der Städte- und Gemeindebund NRW seinen Mitgliedern im Intranet zwei Informationspakete elektronisch zur Verfügung. Diese sind erreichbar unter „Fachinformationen und Service - Fachge-

bierte - Recht und Verfassung - Pass- und Personalausweisrecht“.

Enthalten ist auch der Abschlussbericht des Feldversuchs, der zu einem positiven Ergebnis kommt.

Az.: I/2 113-00

Mitt. StGB NRW November 2007

### 631 **Pressemitteilung: Ohne Widerspruch direkt zum Verwaltungsgericht**

Nach der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durch den NRW-Landtag stehen die Kommunen vor neuen Herausforderungen in ihrem Bemühen, die Verwaltung möglichst bürgerfreundlich zu gestalten. Darauf hat heute in Düsseldorf der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Ernst Giesen, hingewiesen: „Der Anreiz für die Verwaltungen, Bescheide noch verständlicher und überzeugender zu gestalten, wird größer“. Die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens war Teil des so genannten Bürokratieabbaugesetzes II, das der Landtag am 20.09.2007 beschlossen hat.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. November 2007 werden fast alle Widerspruchsverfahren abgeschafft, die es bisher im Behördenverkehr mit dem Land oder den Kommunen gegeben hat. Folglich können Bürger und Bürgerinnen gegen einen Bescheid, der ihrer Ansicht nach fehlerhaft oder ungerecht ist, nicht mehr kostenfrei Widerspruch einlegen. Wenn sie sich dagegen wenden wollen, müssen sie direkt beim Verwaltungsgericht klagen.

Der Gerichtsweg bedeute jedoch für die Bürger eine erhebliche psychologische Hürde, machte Giesen deutlich. Neben der Formulierung einer begründeten Klage sei zusätzlich ein Gerichtskostenvorschuss zu leisten. Aus diesem Grunde hatten sich die kommunalen Spitzenverbände im Interesse der Städte und Gemeinden, aber auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger dafür eingesetzt, das Widerspruchsverfahren zumindest in einigen Bereichen beizubehalten. „Ein wertvolles Instrument zur nachträglichen Überprüfung von Bescheiden, insbesondere im Bereich des komplizierten Gebührenbeitrags- und Abgabenrechts, ist damit weggefallen“, stellte Giesen fest.

Nun sei es Aufgabe der Kommunen, die Bürgerinnen und Bürger ausführlich über die neue Rechtslage zu informieren. „Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit werden die Kommunen auf das neue Verfahren vorbereiten“, stellte Giesen in Aussicht. Zudem würden die Städte und Gemeinden alles daran setzen, die Anhörung der Betroffenen vor Erlass eines Verwaltungsaktes noch umfassender zu gestalten.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2007

### 632 **Pressemitteilung: Verwaltungsstrukturreform fair gestalten**

Die geplante Reform der Versorgungsverwaltung in Nordrhein-Westfalen bietet die Chance einer orts- und bürger-nahen Erledigung der Aufgaben. Profitieren würden davon junge Eltern und Menschen mit Behinderungen, erklärte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Paderborner Bürgermeister Heinz Paus, heute in Münster aus Anlass des Gemeindekongresses 2007: „Wir stehen Veränderungen in der Verwaltungsstruktur grundsätzlich aufgeschlossen gegenüber, wenn dadurch Aufgaben effizienter und bürgernäher erledigt werden können.“

Die Übertragung neuer Aufgaben setze jedoch voraus, dass auch die notwendigen Finanzmittel zur Verfügung gestellt würden. Der vorliegende Gesetzentwurf enthalte nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes NRW unzureichende Regelungen zum Kostenausgleich und verletze das in der NRW-Verfassung in Artikel 78 Abs. 3 verankerte Konnexitätsprinzip, machte Paus deutlich. „Wir sind weder willens noch in der Lage, eigene Finanzmittel für die Erfüllung staatlicher Aufgaben bereitzustellen. Im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger werden wir auf einem vollen Kostenausgleich bestehen“, erklärte Paus.

Diese Grundsätze gelten auch für die Reform des Umweltrechts. Auch hier sei der Personalbedarf zu niedrig angesetzt, sei die Personalkosten- und Sachkostenpauschale zu gering taxiert.

Az.: I

Mitt. StGB NRW November 2007

### 633 **Steuer-ID verzögert sich offenbar**

Nach Medienberichten (siehe [www.heise.de/newsticker/meldung/96474](http://www.heise.de/newsticker/meldung/96474)) verzögert sich die Erzeugung der Steuer-IDs durch das Bundeszentralamt für Steuern bzw. seinen Dienstleister, das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik (ZIVIT) bis Frühjahr 2008. Eigentlich hätten schon ab diesem Herbst die ersten Konfliktmeldungen an die Meldeämter verteilt und zum Jahreswechsel die endgültigen personengebundenen, lebenslang gültigen Steuernummern nach § 139a Abgabenordnung ausgegeben werden sollen. Offenbar kommt es jedoch bei der Erzeugung zu Problemen. Die Kommunen waren aufgerufen, durch CDs dem ZIVIT ihren Meldedatenbestand bis zum 30.09.2007 zu übermitteln (vgl. StGB NRW-Mitteilung 200/2007).

Az.: I/2 805-01

Mitt. StGB NRW November 2007

### 634 **Verwaltungsgericht Düsseldorf zu privaten Sportwetten**

Am 09.10.2007 hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf ([www.vg-duesseldorf.nrw.de/](http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/)) mehrere Klagen zurückgewiesen, mit denen Anbieter privater Sportwetten gegen entsprechende ordnungsbehördliche Untersagungen vorgegangen waren (Az. 3 K 1745/05, 3 K 2885/07 u.a.). Das VG Düsseldorf geht davon aus, so das Gericht in seiner Pressemitteilung vom gleichen Tag, dass das Bundesverfassungsgerichtsurteil zu Sportwetten vom 28.02.2006 auch für NRW Gültigkeit habe und zumindest bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2007 das staatliche Monopol für Sportwetten gelte. Hieran würden auch europarechtliche Bedenken nichts ändern. Das Gericht weist darauf hin, dass noch ca. 100 weitere Klagen in ähnlicher Sache anhängig seien.

Az.: I/2 106-00

Mitt. StGB NRW November 2007

### 635 **Verfassungsgerichtshof Bayern zu Flatrate-Partys**

Der Verfassungsgerichtshof Bayern hat in einem Beschluss vom 21.08.2007 (Az. 22 CS 07/1796) einem Gastwirt die Veranstaltung einer Flatrate-Party untersagt. Das zuständige Ordnungsamt hatte aufgrund der aggressiven Werbung eine entsprechende Auflage nach § 5 Abs. 1 Nr. GastG erlassen. Der VGH machte in seiner Entscheidung jedoch deut-

lich, dass eine abschließende Klärung der zu entscheidenden Fragen noch ausstehe und eine „sorgfältige Bewertung der Umstände des Einzelfalls“ erfolgen müssten. Kriterium hierfür sei u.a. die Werbung des Gewerbetreibenden für entsprechende Veranstaltungen. Der Beschluss steht für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes NRW in dessen Intranet unter „www.intern.nwstgb.de -> Fachinformationen & Service -> Fachgebiete -> Recht und Verfassung -> Gaststättenrecht“ zum Download zur Verfügung.

Az.: I/2 102-30 Mitt. StGB NRW November 2007

### 636 Wegfall der Lohnsteuerkarten 2011

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 (BT-DrS. 16/6290, im Intranet des StGB NRW für dessen Mitglieder unter Fachinformationen und Service - Fachgebiete - Recht und Verfassung - Melderecht) sieht vor, dass ab dem Jahr 2011 die Kommunen keine papiergebundenen Lohnsteuerkarten mehr ausgeben. Die relevanten Steuermerkmale sollen vielmehr laut § 39f EinkommensteuerG-E beim Bundeszentralamt für Steuern zusammen mit der Steuer-ID des Betroffenen gespeichert und von dort abgerufen werden können. Voraussichtlich werden die Meldebehörden im Rahmen des „ElsterLohn II“ genannten Projektes nach § 39f Abs. 1 S. 2 EinkommensteuerG-E in der Pflicht sein, Daten wie Religionszugehörigkeit, Steuer-ID des Ehegatten, Kinder und deren SteuerID etc. dem Bundeszentralamt zu übermitteln.

Nach Abs. 4 ruft der Arbeitgeber bei Beginn eines Dienstverhältnisses diese Daten unter Zuhilfenahme der Steuer-ID des Arbeitnehmers dort ab und übernimmt sie in seine Lohndaten.

In den Jahren 2009 und 2010 sollen die dann noch auszugebenden papiergebundenen Lohnsteuerkarten die Steuer-ID des Betroffenen schon enthalten, ab dem Jahr 2011 soll es dann keine Lohnsteuerkarte mehr geben (Abs. 9). Ob dies angesichts der bei der Erzeugung der Steuer-IDs zwischenzeitlich aufgetretenen Probleme zeitlich leistbar ist (vgl. parallele StGB NRW-Mitteilung in in diesem Monat „Steuer-ID verzögert sich offenbar“), bleibt abzuwarten.

Az.: I/2 110-00 Mitt. StGB NRW November 2007

## Finanzen und Kommunalwirtschaft

### 637 Studie zum Thema Privatisierung, Rekommunalisierung und ÖPP

Kleinere Städte sind bei Privatisierungen deutlich zurückhaltender als große Städte. Jede dritte Großstadt plant in den kommenden drei Jahren Privatisierungen. Insgesamt bewerten die Kommunen bisherige Privatisierungen überwiegend positiv, gleichzeitig plant jedoch jede zehnte Stadt, frühere Privatisierungen wieder rückgängig zu machen. Dies ergab eine Studie der Prüfungs- und Beratungsgesellschaft Ernst & Young.

#### *Privatisierung/Rekommunalisierung*

Jede sechste der befragten Kommunen (16 Prozent) hat der Studie zufolge vor, in den kommenden drei Jahren Privatisierungen durchzuführen, also beispielsweise kommunales Vermögen oder kommunale Unternehmen an Firmen

zu verkaufen oder Aufgaben, die vorher von staatlichen Einrichtungen erfüllt wurden, auf private Unternehmen zu übertragen. Besonders aktiv sind Großstädte mit mehr als 100.000 Einwohnern, von ihnen will fast jede dritte (31 Prozent) in naher Zukunft Privatisierungen vornehmen.

41 Prozent der Kommunen, die derzeit Privatisierungen planen, haben vor, Immobilien oder Wohnungsbaugesellschaften zu veräußern. Neben dem Immobilienbereich spielt nur noch die Abwasserentsorgung eine wichtige Rolle: 16 Prozent der Kommunen mit Privatisierungsabsichten geben an, in diesem Bereich aktiv werden zu wollen.

Zehn Prozent der Kommunen, die in der Vergangenheit Privatisierungen durchgeführt haben, wollen die an private Anbieter übertragenen Aufgaben wieder von der öffentlichen Hand ausführen lassen. Allerdings planen nicht nur Kommunen, die mit den Ergebnissen der Privatisierungen unzufrieden sind, eine Rekommunalisierung – in dieser Gruppe liegt der Anteil derer, die Aufgaben in die öffentliche Hand zurückführen möchten, bei 20 Prozent –, sondern auch Kommunen, die mit den Ergebnissen der Privatisierung zufrieden sind. Von ihnen planen immerhin neun Prozent eine Rekommunalisierung.

Als Grund für eine Rekommunalisierung wird beispielsweise der Wunsch der Stadt genannt, politischen Einfluss wiederzugewinnen. Zudem wird angeführt, dass die Kommunen aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgebots verpflichtet sind zu prüfen, ob eine Neuausschreibung oder die Durchführung in Eigenregie die wirtschaftlichere Alternative ist, wenn Verträge mit privaten Anbietern auslaufen. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass es sich für eine Stadt und die Bürger durchaus rechnen kann, wieder selbst als Anbieter bestimmter Leistungen aufzutreten. Private Anbieter seien nicht in jedem Fall wirtschaftlicher als kommunale Betriebe.

Das dominierende Thema der Privatisierung ist der Verkauf von kommunalen Wohnungen und sonstigen Immobilien. Zum einen sei die Nachfrage von Investorenseite anhaltend hoch. Zum anderen scheinen immer mehr Kommunen der Ansicht zu sein, dass Immobilien, insbesondere Wohnimmobilien, nicht (mehr) zum engeren Kreis der Aufgaben gehören, um die sich eine Kommune vor dem Hintergrund der kommunalen Daseinsvorsorge zu kümmern hat. Der Gesetzgeber plant zudem, mit dem Jahressteuergesetz 2008 die Ausschüttungen aus ehemals gemeinnützigen Wohnungsunternehmen steuerlich zu begünstigen, was die Nachfrage bei Wohnimmobilien noch steigern würde.

#### *ÖPP*

Der Studie zufolge werden zukünftig neue kommunale Investitionen – beispielsweise der Neubau von Schul- oder Verwaltungsgebäuden, Straßen oder auch Sportanlagen – vermehrt in enger Zusammenarbeit mit privaten Investoren und Nutzung privaten Kapitals und Fachwissens erfolgen. So haben bereits 17 Prozent der Kommunen Projekte in der Form einer „Öffentlich Privaten Partnerschaft“ durchgeführt. Für die kommenden drei Jahre planen 16 Prozent solche Projekte. Der Anteil der Kommunen mit ÖPP-Erfahrung wird voraussichtlich von derzeit 17 Prozent auf 40 Prozent im Jahr 2013 steigen. Bei Privatisierungen ist dagegen mit einer geringeren Dynamik zu rechnen. So werde der Anteil der Kommunen mit Privatisierungserfahrung von derzeit 31 Prozent auf voraussichtlich 41 Prozent im Jahr 2013 steigen.

Die Studie beruht auf einer repräsentativen Befragung von 300 deutschen Städten. Weitere Informationen können angefragt werden unter: Ernst & Young AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Dag-Stefan Rittmeister, Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart, Telefon (0711) 988 11 59 80 / Telefax (0711) 988 11 51 77.

Die Studie kann unter folgendem Link im Internet bestellt werden: [http://www.ey.com/global/content.nsf/Germany/Presse\\_-\\_Pressemitteilungen\\_2007\\_-\\_Privatisierungen](http://www.ey.com/global/content.nsf/Germany/Presse_-_Pressemitteilungen_2007_-_Privatisierungen).

Az.: IV 904-04 Mitt. StGB NRW November 2007

#### 638 4. PPP-Kongress KOPRA 2007

Die Anforderungen, die sich an die Kommunen und Länder bei der Durchführung von Projekten in Form öffentlich-privater Partnerschaften ergeben, sind hoch. Die vielfältigen Veränderungen im Verwaltungs- und Finanzwesen und die Komplexität der Projekte machen den praxisorientierten und direkten Erfahrungsaustausch mit anderen öffentlichen Auftraggebern, den Anbietern aus Industrie, Bauwesen und Dienstleistungen und nicht zuletzt beratenden und planenden Ingenieuren und Architekten unerlässlich. Das Programm und die weiteren Anmeldungsunterlagen zum 4. PPP-Kongress KOPRA 2007 sind im Intranet unter Fachinformation und Service, Fachgebiete, Finanzen und Kommunalwirtschaft, Public Private Partnership, abrufbar.

Für die Mitglieder des Städte- und Gemeindebundes sind Sonderkonditionen ausgehandelt worden.

Az.: IV 904-04/1 Mitt. StGB NRW November 2007

#### 639 Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Zusammenhang mit der Gemeindeordnungsreform in Art. 10 des Gesetzes die Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Mit diesen Änderungen werden zum Teil langjährige Forderungen des Städte- und Gemeindebundes NRW in geltendes Recht umgesetzt.

Die Änderungen des Kommunalabgabengesetzes stellen sich wie folgt dar:

1. In § 1 Abs. 1 KAG wird als neuer Satz 2 angefügt:

*„Dies gilt mit Ausnahme der Erhebung von Steuern ebenfalls für Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der GO und für gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.“*

Durch diese Neuregelung wird klargestellt, dass Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a der Gemeindeordnung und gemeinsame Kommunalunternehmen gem. § 27 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ermächtigt sind, auf der Grundlage eigener Abgabensatzungen Gebühren und Beiträge zu erheben.

2. In § 3 KAG wird als neuer Abs. 3 angefügt:

*„Wird eine Steuer erhoben, kann durch Satzung festgelegt werden, dass der Steuerpflichtige Vorauszahlungen auf die Steuer zu entrichten hat, die er für den lfd. Veranlagungszeitraum voraussichtlich schulden wird.“*

Bisher haben etliche Kommunen eine Vorauszahlung auf eine künftige Steuerschuld im Bereich der Vergnügungssteuer erhoben, um nicht das Insolvenzrisiko eines Schuldners tragen zu müssen. Diese Praxis ist durch einen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Januar 2007 (Az.: 14 B 1518/06) in Zweifel gezogen worden. Durch die jetzt getroffene Neuregelung wird den Kommunen durch entsprechende ortsrechtliche Regelung die Möglichkeit eröffnet, Vorauszahlungen als Sicherheit zu verlangen.

3. In § 6 KAG wird nach Abs. 4 als neuer Abs. 5 eingefügt:

*„Grundstücksbezogene Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.“*

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

Hier wird endlich eine Forderung des StGB NRW umgesetzt, die wir nach entsprechender Beschlussfassung im Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft wiederholt mit Vertretern des Innenministeriums sowie des Landtags diskutiert haben. Durch die Qualifizierung von grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast wird das kommunale Forderungsmanagement deutlich gestärkt, da Forderungsausfälle in Zukunft vermieden werden können. Mit der Qualifizierung der Benutzungsgebühren als öffentliche Grundstückslast entstehen dingliche Sicherungsrechte. Durch bevorrechtigte Befriedigung in der Zwangsversteigerung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) und Absonderung in der Insolvenz (§ 49 Insolvenzordnung) werden die Kommunen besser gestellt.

Die neue Regelung ergänzt § 8 Abs. 9 KAG NRW, durch den bisher die Straßenausbau- und Kanalanschlussbeiträge als öffentliche Grundstückslast qualifiziert werden. Entsprechende Regelungen für grundstücksbezogene Gebühren bestehen bereits in Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern und im Saarland.

Der Gesetzgeber hat sich unserer Einschätzung angeschlossen, wonach durch einen Vergleich der Realisierungsquote der Gebühren mit der Quote der bereits bevorrechtigten Grundsteuer kommunale Mehreinnahmen prognostiziert werden können. Demnach sind landesweit jährlich Mehreinnahmen in zweistelliger Millionenhöhe zu erwarten.

Die übrigen Änderungen in dem KAG sind redaktioneller Natur. So wird in § 12 ein Verweis auf § 164 Abgabenordnung (Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung) aufgenommen, um die in § 3 KAG vorgesehene Änderung (Steuervorauszahlung) abzusichern. Die Änderungen werden am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten. Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist nach Mitteilung des Innenministeriums Mitte Oktober zu rechnen.

Az.: IV/1 940-01 / 952-00 Mitt. StGB NRW November 2007

#### 640 Bundesfinanzhof zu Gewerbesteuerzerlegung bei Windkraftanlagen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Zerlegung des gewerbesteuerlichen Messbetrages eines Windkraftanlagenbetreibers beschäftigt (I R 23/06). Negative Auswirkungen

gen von Windkraftanlagen auf das Ortsbild, das Landschaftsbild, auf den Wert von Wohngrundstücken und den Tourismus in der Standortgemeinde begründen danach keinen von § 29 GewStG abweichenden Zerlegungsmaßstab.

Nur besonders gewichtige und atypische Lasten können zu einer Unbilligkeit nach § 33 GewStG führen und einen abweichenden Zerlegungsmaßstab rechtfertigen, nicht jedoch ein allgemeiner Hinweis auf die durch Schwertransporte verursachten Straßenschäden. Deren Umfang und Intensität sowie daraus folgende Belastungen für den gemeindlichen Haushalt müssen vielmehr eindeutig nachgewiesen werden.

Az.: IV/1 932-01 Mitt. StGB NRW November 2007

#### **641 Entwicklung des Gemeindeanteils an Einkommensteuer und Umsatzsteuer**

Das Finanzministerium hat uns die Berechnung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und an der Umsatzsteuer für das 3. Quartal 2007 zur Verfügung gestellt. Nach den kassenmäßigen Steuereinnahmen des Landes NRW stellen sich die Gemeindeanteile in den einzelnen Quartalen bisher wie folgt dar:

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer:

- 1. Quartal: 1,3027 Mrd. Euro
- 2. Quartal: 1,5121 Mrd. Euro
- 3. Quartal: 1,4302 Mrd. Euro

Insgesamt beträgt der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007 somit 4,2451 Mrd. Euro. Das Jahres-Soll 2007 beträgt 5,8 Mrd. Euro.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer:

- 1. Quartal: 200,427 Mio. Euro
- 2. Quartal: 195,486 Mio. Euro
- 3. Quartal: 203,168 Mio. Euro

Insgesamt beträgt der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in den ersten drei Quartalen des Jahres 2007 somit knapp 600 Mio. Euro. Das Jahres-Soll (Nachtrag 2007) beträgt 823 Mio. Euro.

Die Übersichten mit den monatsweisen Angaben sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Gemeindeanteil an der Einkommensteuer/Umsatzsteuer“ abrufbar.

Az.: IVI/1 921-03 / 922-01 Mitt. StGB NRW November 2007

#### **642 Ergänzung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2008**

Das Finanzministerium hat mit Pressemitteilung vom 02.10.2007 mitgeteilt, dass die Kommunen aufgrund der sich im Jahresverlauf weiter positiv entwickelnden Verbundsteuereinnahmen im Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 205 Mio. Euro mehr erhalten werden als noch im ersten Gesetzentwurf vorgesehen. Im Haushaltsentwurf 2008 sind im GFG als verteilbare Finanzausgleichsmasse noch 7,368 Mrd. Euro vorgesehen, was ein Plus von 9,7 Pro-

zent gegenüber 2007 bedeutet. Nunmehr sollen in einer Ergänzung den Kommunen 7,573 Mrd. Euro oder 12,7 Prozent mehr als in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Das Innenministerium hat uns zugesagt, mit Einbringung der Ergänzung zum GFG 2008 auch eine zweite Proberechnung zur Verfügung zu stellen.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW November 2007

#### **643 Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik**

Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW (LDS) hat nach Abschluss der Aufbereitungsarbeiten des zweiten Quartals der vierteljährlichen Kassenstatistik des Jahres 2007 eine Datei mit Ergebnissen der letzten zwei abgeschlossenen Haushaltsjahre (2005 und 2006) sowie des 1. Halbjahres 2007 im Vergleich mit dem 1. Halbjahr 2006 zur Verfügung gestellt.

Das LDS hat weiterhin „Hinweise zu NKF“ sowie eine „NKF-Übersicht“ als Anlage zur Information vorgesehen und bittet zu berücksichtigen, dass die erforderliche Umschlüsselung der nach dem Kontenrahmen gelieferten Ergebnisse auf die bundeseinheitlichen Erfordernisse der gruppierungsmäßigen Darstellung bei den Gemeinden/GV, die in der Excel-Übersicht mit „NKF“ gekennzeichnet wurden, zu Ergebnisverfälschungen führen kann.

Für das 2. Quartal 2007 wurde durch die zuständige Datenzentrale für einzelne Körperschaften aufgrund von Umstellungsproblemen auf NKF keine Finanzstatistik erstellt und somit sind anhand des Vorjahresquartals geschätzte Angaben in die Gesamtergebnisse eingegangen.

Die Dateien sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des StGB NRW abrufbar unter „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Daten zur Finanzplanung“, „Kommunale Kassenstatistik“, „Quartalszahlen“, „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik“, „Vierteljährliche Kassenstatistik 2007“.

Az.: IV/1 903-00/2 Mitt. StGB NRW November 2007

#### **644 Fachkonferenz „Kommunale Wertsteigerungsstrategien“**

Die SGK NRW veranstaltet am Mittwoch, 31.10.2007, 10:00 Uhr, in der Rotunde der WestLB AG, Düsseldorf, eine Fachkonferenz zum Thema „Kommunale Wertsteigerungsstrategien - Konzepte für Privat und Staat“.

Die SGK NRW will mit dieser Fachkonferenz den Fokus auf die Chancen richten, die mit Wertsteigerungsstrategien zum Nutzen der Kommunen verbunden sind, und dabei die Kooperationsmöglichkeiten mit privater Wirtschaft diskutieren.

Mit der Fachkonferenz sollen folgende Fragen und Themenfelder behandelt werden:

1. Welches Vermögen benötigt die Kommune zur Sicherstellung der kommunalen Daseinsvorsorge? Welche Prioritäten sind bei der optimalen strategischen Ausrichtung des Beteiligungsportfolios maßgeblich? Welche Interessen sind dabei zu berücksichtigen? Daseinsvorsorge zwischen Ertragsersparung und Gewährleistungsauftrag.

2. Ist die Vision vom Konzern Stadt noch aktuell? Wenn ja, welche Anforderungen sind an den Konzern zu stellen unter den Gesichtspunkten
  - der demokratischen Legitimation und Kontrolle,
  - der Wirtschaftlichkeit und der Nachhaltigkeit der Aufgabenerledigung und
  - des angemessenen Ertrags für die Kommune aus dem eingesetzten Vermögen?
3. Auswirkungen von NKF auf die Bilanzierung kommunaler Beteiligungen.
4. Veräußerung kommunalen Beteiligungsvermögens und alternative Strategien als Ausweg aus der Schuldenfalle?
  - Vermeidung von Strohfeureffekten,
  - Optimierung des Ertrags (einmalig und laufend),
  - Rahmenbedingungen für Wertsteigerungsstrategien,
  - das Modell der Stadtholding AG / Bürgeraktie für Stadtwerke,
  - PPP als Alternative zu Privat vor Staat.

Die Konferenz richtet sich vor allem an kommunale Entscheiderinnen und Entscheider. Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende, FraktionssprecherInnen für die Bereiche Finanzen und Beteiligungen, Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte, Dezernenten und Beigeordnete, Leitungen und Mitarbeiter von Kämmereien, Wirtschaftsförderungseinrichtungen und Beteiligungsmanagement, Aufsichtsratsmitglieder kommunaler Unternehmen und andere interessierte Fachleute.

Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Kostenbeitrag von 80,- Euro fällig, für Mitglieder der SGK in Höhe von 40,- Euro inklusive Mittagessen und Tagungsunterlagen.

Die Anmeldung erfolgt an die SGK NRW, Postfach 20 07 04, 40104 Düsseldorf.

Anmeldeschluss ist der 22. Oktober 2007.

Rückfragen werden gerne telefonisch (0211-876747-0) bzw. per E-Mail (info@sgk-nrw.de) beantwortet.

Az.: IV/1 904-03                      Mitt. StGB NRW November 2007

## 645 Handreichung zu Finanz- und Zinsmanagement

Städte- und Gemeindebund NRW und die NRW.Bank haben eine Initiative gestartet, um die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in Fragen des Finanz- und Zinsmanagements intensiver zu beraten. Dazu haben der kommunale Spitzenverband und die öffentliche Förderbank gemeinsam eine Handreichung erstellt, die an die StGB NRW-Mitgliedskommunen kostenlos abgegeben wird. „Hier entsteht ein wachsender Bedarf an Beratung und Information, den wir auf diese Weise gut abdecken können“, erklärten der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, und der Vorstandsvorsitzende der NRW.BANK, Dr. Ulrich Schröder, heute in Düsseldorf.

Die Finanzverantwortlichen in den Kommunalverwaltungen haben sich in den vergangenen Jahren intensiv mit

dem Einsatz neuer Instrumente zum Zinsmanagement beschäftigt. In zahlreichen Fällen haben die Kommunen auf diese Weise erhebliches Optimierungspotenzial erschlossen. Auf der anderen Seite dürfe man jedoch nicht die Risiken des Einsatzes solcher derivativen Instrumente verschweigen, betonten Schneider und Schröder. Gerade die jüngsten Erfahrungen hätten gezeigt, dass nicht alle von den Kommunen eingesetzten Produkte die gewünschten Ergebnisse erzielten.

„Es ist daher notwendig, Rahmenbedingungen für ein risikobewusstes Zinsmanagement und zur weiteren Professionalisierung im kommunalen Finanzmanagement zu entwickeln“, so Schneider und Schröder. Die negativen Erfahrungen einiger Städte mit Derivatgeschäften zeigten auch, wie wichtig eine „kommunalorientierte“ Begleitung der Kommunen durch eine Bank sei.

Mit der gemeinsam veröffentlichten Broschüre geben der Städte- und Gemeindebund NRW und die NRW.BANK eine nützliche Hilfestellung für das kommunale Finanzmanagement. Neben der Darstellung des wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmens sowie einem Exkurs über die Abbildung derivativer Finanzinstrumente im kommunalen Jahresabschluss sind in der Broschüre auch kommunale Praxisberichte enthalten. Die Darstellung der Vorgehensweise aus Sicht einer Förderbank und ein empirischer Bericht über die Finanzierungssituation im interkommunalen Vergleich stehen neben weiteren Artikeln der Broschüre im Mittelpunkt.

Die Broschüre sei auch mit Unterstützung des NRW-Innenministeriums erstellt worden, machten Schneider und Schröder deutlich. So erkläre NRW-Innenminister Dr. Ingo Wolf in seinem Vorwort: „Ich begrüße die Herausgabe dieser gemeinsamen Broschüre der NRW.BANK und des Städte- und Gemeindebundes NRW. Die vorgestellten Beiträge werden für die kommunale Praxis vor Ort zur Lösung der noch offenen Fragen erheblich beitragen können.“

Die Handreichung „Finanz- und Zinsmanagement für Kommunen“ kann im Internet-Angebot des StGB NRW unter „Texte und Medien“, „Bücher und Broschüren“ heruntergeladen werden.

Az.: IV    Mitt. StGB NRW November 2007

## 646 Information des DSGVO zur Kundenkategorisierung im Rahmen von MiFID

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband hat eine Zusammenfassung erstellt, mit der die Kommunen über den neuen Rechtsrahmen im Wertpapierbereich und die daraus resultierenden Änderungen für die kommunale Praxis informiert werden sollen. Hintergrund dafür ist, dass Sparkassen und Banken ab dem 1. November 2007 durch das Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (FRUG) zur Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie MiFID dazu verpflichtet sind, Kunden im Wertpapierbereich in bestimmte Kundengruppen einzuteilen. Einzelne Kreditinstitute haben sich bereits an Kommunen gewandt und diese einer Kundengruppe zugeordnet.

Die „Allgemeinen Informationen für Kommunen zur Kundenkategorisierung“ sind für Mitgliedskommunen im Intranet-Angebot des Verbandes unter „Fachinfo & Service“, „Fachgebiete“, „Finanzen und Kommunalwirtschaft“, „Sparkassen“ abrufbar.

Az.: IV/1 961-00                                      Mitt. StGB NRW November 2007



Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) hat entsprechend der Entwicklung auf dem Kapitalmarkt über die Erhöhung der Zinssätze der meisten Förderprogramme der KfW Förderbank ab dem 28.09.2007 informiert.

Beim KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gilt die Änderung nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen. Neuzusagen im KfW-Infrastrukturprogramm sind aufgrund der Schließung dieses Programms nicht mehr möglich.

Die Konditionenübersicht für die Finanzierung kommunaler Infrastrukturvorhaben ist den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

*Konditionenübersicht für Neuzusagen in Förderprogrammen der KfW Förderbank:*

KfW-Kommunalkredit (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 20 Jahre / 3 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,05	4,09	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,25	4,30	100
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,40	4,45	100

Die Zinsfixierung erfolgt bei Mittelabruf.

*Zinskonditionen im KfW-Infrastrukturprogramm ab 28.09.2007 (gültig nur für den Abruf von bereits zugesagten Darlehen):*

KfW-Infrastrukturprogramm (Direktkredit) gesamtes Bundesgebiet	Zinssatz nominal in % p.a.	Zinssatz effektiv in % p.a.	Auszahlungssatz in %
Laufzeit 30 Jahre / 5 Freijahre			
- 5-jährige Zinsbindung	3,60	3,63	100
- 10-jährige Zinsbindung	4,10	4,14	100
- 20-jährige Zinsbindung	4,40	4,45	100

Die aktuellen Konditionen können auf der Homepage <http://www.kfw-foerderbank.de> im Internet unter der Rubrik „Die aktuellen Zinssätze“ abgefragt werden oder per Fax unter der Nummer 069/74314214 (Faxgerät auf „Abruf“ oder „Polling“ stellen).

Für weitere Auskünfte zum Bereich Infrastruktur steht das Infocenter der KfW Förderbank montags bis freitags, jeweils von 07:30 Uhr bis 18:30 Uhr, unter der Servicenummer 01801/335577 zur Verfügung; per Fax ist sie unter 069/74319500 und per E-Mail unter der Adresse [infocenter@kfw.de](mailto:infocenter@kfw.de) zu erreichen.

Az.: IV/1 912-05 Mitt. StGB NRW November 2007

## 648 Krankenhausinvestitionsumlage 2008

Eine Rücksprache bei dem Finanzministerium NRW hat ergeben, dass die von den Kommunen zu zahlende Krankenhausinvestitionsumlage nach dem Gesetzentwurf des Landeshaushalts 2008 derzeit mit 188 Mio. Euro angesetzt ist. Die bereits in Vorbereitung befindliche Ergänzung zum Landeshaushalt 2008 sieht eine Umstellung auf die Pau-

schalförderung der Krankenhäuser vor sowie eine Aufstockung des kommunalen Beitrags zur Krankenhausfinanzierung um 16 Mio. Euro. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass der kommunale Beitrag zur Krankenhausfinanzierung im Jahr 2008 204 Mio. Euro betragen wird.

Die kommunale Belastung wird damit voraussichtlich genauso hoch ausfallen wie im Jahr 2007.

Az.: IV/1 902-01/6 Mitt. StGB NRW November 2007

## 649 Landgericht Münster zur Geschäftsführerhaftung einer kommunalen GmbH

Das Landgericht Münster hat mit Urteil vom 18.05.2006 (12 O 484/05) zur Haftung eines Geschäftsführers einer kommunalen (Stadtwerke-) GmbH Stellung genommen. Unterlässt der Geschäftsführer einer GmbH eine öffentliche VOB/A-Ausschreibung, obwohl eine solche aufgrund einer Subventionsbewilligung zwingend hätte zugrunde gelegt werden müssen, so haftet er der GmbH nach § 43 Abs. 2 GmbHG für den aus seiner Obliegenheitsverletzung folgenden Schaden. Dieser setzte sich vorliegend aus der mit dem Rückforderungsbescheid zurückgeforderten Summe und den festgesetzten Zinsen (insgesamt über 80 000 Euro) zusammen.

Das LG Münster hat festgestellt, dass der unzulässige Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung stets einen schweren Vergabeverstoß darstellt, der im Regelfall den Widerruf einer Zuwendung rechtfertigt. Im zugrunde liegenden Sachverhalt sollte eine kommunale GmbH die beauftragende Gemeinde mit Fernwärme versorgen. Für den Bau eines Blockheizkraftwerks wurden der GmbH Subventionen bewilligt. Den Bewilligungsbescheid waren die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ zugrunde gelegt. Diese verpflichten bei der Auftragsvergabe zur Anwendung der VOB/A. Gegen deren Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung hatte die GmbH vorliegend verstoßen. Den daraufhin zurückgeforderten Teil des Subventionsbetrages einschließlich Zinsen wollte die GmbH mit Zahlungsklage auf ihren nebenberuflichen Geschäftsführer abwälzen. Dieser wehrte sich zunächst mit dem Argument, er sei von der Gesellschafterversammlung bereits entlastet worden. Zudem habe er die Überprüfung des die Vergabe durchführenden Ingenieurbüros auf die Prokuristen der GmbH delegiert.

Die Argumente des Geschäftsführers blieben vor dem LG Münster ohne Erfolg. Das Landgericht hat die Zahlungspflicht mit der Geschäftsführerhaftung begründet. Der hohe Sorgfaltsmaßstab eines GmbH-Geschäftsführers begründe einen zumindest fahrlässigen Verstoß gegen die Ausschreibungspflichten. Delegiere ein Geschäftsführer, müsse er engmaschig überwachen, dass schwere Vergabeverstöße nicht begangen werden. Zudem stehe die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung dem Anspruch der GmbH nicht entgegen. Ein Geschäftsführer müsse substantiiert darlegen, dass die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Entlastung vom Vergabeverstoß Kenntnis hatten oder haben mussten. Die bloße Kenntnis von den Auflagen eines Zuwendungsbescheides genüge hierzu nicht.

Die vorliegende Entscheidung des LG Münster unterstreicht, dass sehr hohe Sorgfaltspflichten an die Tätigkeit eines GmbH-Geschäftsführers gestellt werden. Dem Urteil zufolge kann sich ein GmbH-Geschäftsführer insbesondere

re nicht durch Delegation seiner Aufgaben auf Prokuristen seiner Sorgfaltspflichten entledigen. Die Entlastung durch die Gesellschafterversammlung hat zudem nur dann den Ausschluss von Ersatzansprüchen zur Folge, wenn für die Gesellschafter erkennbar war, dass eine öffentliche Ausschreibung rechtswidrig unterblieben ist. Hierfür trägt allerdings der Geschäftsführer die Darlegungs- und Beweislast.

Az.: IV/3 811-12/3 Mitt. StGB NRW November 2007

## 650 **Pressemitteilung: Keine Vertikalisierung der NRW-Sparkassen**

Die Reform des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen muss zügig, möglichst noch in diesem Jahr, abgeschlossen werden. Dies forderte der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, der Paderborner Bürgermeister Heinz Paus, heute in Münster aus Anlass des Gemeindegkongresses 2007. „Die Sparkassen in unserem Land sind ein Grundpfeiler der kommunalen Selbstverwaltung und brauchen umgehend Planungssicherheit, um sich für die Anforderungen der Zukunft zu rüsten“, so Paus.

Dabei müsste der rechtliche Rahmen der Sparkassen unabhängig von den aktuellen Problemen der WestLB festgelegt werden. „Es darf hier keine Lösung auf dem Rücken unserer Sparkassen geben“, mahnte Paus. Insbesondere sei eine gesetzliche oder faktische Vertikalisierung der Sparkassen mit der WestLB abzulehnen. Auch Überlegungen, einzelne Großsparkassen aus dem Verbund herauszulösen, um so der WestLB Zugang zum Endkundengeschäft zu verschaffen, wäre schädlich für die Gesamtheit der Sparkassen und stoße auf die strikte Ablehnung der Kommunen.

Unbestreitbar - so Paus - sei, dass die WestLB ein langfristiges tragfähiges Geschäftsmodell benötige. Daran hätten insbesondere die Kommunen und deren Sparkassen als Miteigentümer der WestLB ein vitales Interesse. Eine überzeugende Lösung stelle für die NRW-Kommunen aus aktueller Sicht ein Zusammengehen mit der baden-württembergischen LBBW dar. Dies schließe eine intensive Zusammenarbeit mit den hiesigen Sparkassen auch weiterhin nicht aus. „Wie diese Kooperation konkret aussehen wird, bleibt abzuwarten. Zwang von außen wirkt hier nur kontraproduktiv“, legte Paus dar.

Az.: IV Mitt. StGB NRW November 2007

## 651 **Stärkung bürgerschaftlichen Engagements**

Der Bundesrat hat am 21. September 2007 dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements zugestimmt. Das bürgerschaftliche Engagement in Deutschland wird mit einer Steuerentlastung von fast einer halben Milliarde Euro gefördert. Mit dem Gesetz werden das Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht großzügiger geregelt sowie Spender, Stiftungen, Vereine, Übungsleiter und die Spendenbereitschaft der Bürger unterstützt.

Das ehrenamtliche Engagement der Menschen wird finanziell stärker gewürdigt und gemeinnützige Arbeit erleichtert. Das Spendenrecht wird insgesamt einfacher und praktikabler ausgestaltet.

Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2007 in Kraft. Die Steuerpflichtigen können wählen, ob sie für das Ver-

lagungsjahr 2007 noch das alte oder bereits das neue Recht nutzen möchten.

Das Gesetz enthält im Einzelnen folgende Elemente:

- Es gibt einen neuen allgemeinen Steuerfreibetrag von 500 Euro jährlich für ehrenamtliche Nebeneinkünfte bei gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen. Mit dieser Aufwandspauschale werden die Kosten abgegolten, die den ehrenamtlich Tätigen durch ihre Beschäftigung entstehen. Das BMF weist darauf hin, dass neben dieser Aufwandspauschale nicht zusätzlich andere Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen genutzt werden können, auch nicht der Übungsleiterfreibetrag. Eine Aufwandsentschädigung ist bis zu 500 Euro steuerfrei, ohne dass Einzelnachweise vorgelegt werden müssen.
- Der Übungsleiterfreibetrag wird von 1.848 Euro auf 2.100 Euro pro Jahr angehoben. (Die steuerfreie Übungsleiterpauschale nutzen Ausbilder, Erzieher, Dozenten, Trainer und Künstler.)
- Für Spenden bis zu 200 Euro reicht künftig ein einfacher Einzahlungsbeleg oder eine Buchungsbestätigung als Nachweis aus (bisher 100 Euro).
- Die Höchstgrenzen für den Spendenabzug werden angehoben und vereinheitlicht: Von bisher 5 Prozent (oder 10 Prozent) auf einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte.
- Der Höchstbetrag für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital (Vermögensstockspenden) wird von 307.000 Euro auf 1 Mio. Euro angehoben. Dies gilt nicht mehr nur im Gründungsjahr, sondern generell.
- Die Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Betätigung von gemeinnützigen Körperschaften wird von jeweils 30.687 Euro auf 35.000 Euro angehoben. Das gilt auch für die so genannte Zweckbetriebsgrenze bei sportlichen Veranstaltungen. So besteht beispielsweise keine Steuerpflicht für eine Vereinsgaststätte, wenn die jährlichen Einnahmen unter diesem Betrag bleiben.

Derzeit haben über 23 Mio. Menschen in Deutschland ein Ehrenamt. Das ist fast jeder dritte über 14 Jahre.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bezifferte die Steuerausfälle in den öffentlichen Haushalten auf insgesamt 440 Mio. Euro (volle Jahreswirkung). Davon entfallen 81 Mio. Euro auf die Städte und Gemeinden (Gewerbesteuer: 29 Mio. Euro, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer: 52 Mio. Euro).

Der StGB NRW und der DStGB hatten sich im Gesetzgebungsverfahren für eine Stärkung des politischen Ehrenamtes auf kommunaler Ebene ausgesprochen sowie für eine Freistellung ehrenamtlich Tätiger von der Sozialversicherungspflicht. Dieses Anliegen wurde im Gesetz leider nicht berücksichtigt.

Az.: IV/1 921-02 / 921-10 Mitt. StGB NRW November 2007

## 652 **Zweite Proberechnung zum Steuerverbund / GFG 2008**

Nach Auskunft des Innenministeriums NRW wird das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik die zweite

Proberechnung zum Steuerverbund / Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 nicht vor Mitte November 2007 zur Verfügung stellen. Hintergrund ist, dass das Landeskabinett über die Ergänzungsvorlage zum GFG 2008, mit der den Kommunen wegen der sich positiv entwickelnden Verbundsteuereinnahmen 205 Mio. Euro mehr als noch im Gesetzentwurf vorgesehen zur Verfügung gestellt werden, voraussichtlich in seiner Sitzung am 13.11.2007 beraten wird. Dabei wird die Ergänzungsvorlage zum GFG im Zusammenhang mit der zweiten Ergänzung zum Landeshaushalt 2008 erfolgen. Für die Beratungen zu der zweiten Ergänzung zum Landeshaushalt sollen die Ergebnisse der November-Steuerschätzung abgewartet werden, die zum genannten Zeitpunkt vorliegen werden.

Sobald die Geschäftsstelle die Ergebnisse der zweiten Proberechnung durch das LDS erhalten haben wird, werden wir die Mitgliedstädte und -gemeinden unverzüglich auf die gewohnte Art und Weise informieren.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW November 2007

## Schule, Kultur und Sport

### 653 Novellierung des Urheberrechts und Auswirkung auf Schulen

Eine vom Bundestag bereits beschlossene Änderung des Urhebergesetzes sieht vor, dass die auszugsweise Vervielfältigung von Schulbüchern für Unterrichtszwecke nur noch mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sein soll. Diese so genannte Bereichsausnahme für Schulbücher ist Bestandteil des „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“.

Nach geltendem Recht können urheberrechtlich geschützte Werke auszugsweise für Unterrichtszwecke kopiert werden, ohne dass der Urheber zustimmen muss. Zum Ausgleich erhalten die Urheber Einnahmen aus pauschalen Abgaben, die neben den Herstellern von Kopiergeräten auch die Kommunen als Schulträger zu entrichten haben. Nach Auffassung des StGB NRW konterkariert die geplante Bereichsausnahme für Schulbücher nicht nur die gesamtgesellschaftlichen Bestrebungen zur Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland. Sie steht auch im Widerspruch zum Bekenntnis des Koalitionsvertrags zu einem wissenschafts- und bildungsfreundlichen Urheberrecht.

Mit der nachfolgend wiedergegebenen schriftlichen Stellungnahme vom 17.09.2007 gegenüber der Staatskanzlei NRW hat der Städte- und Gemeindebund auf die nachteiligen Folgen der geplanten Neuregelung aufmerksam gemacht:

„... auf der Grundlage einer Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags (Drucksache 16/5939) ist im Rahmen des „Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft“ eine Novellierung des Urhebergesetzes geplant. Danach soll durch entsprechende Änderung des § 53 Abs. 3 UrhG jegliche Vervielfältigung von Schulbüchern zur Verwendung im Rahmen des Schulunterrichts „stets nur“ mit Einwilligung des Berechtigten zulässig sein. Der Deutsche Bundestag hat diese Beschlussempfehlung bereits in seiner 108. Sitzung am 05.07.2007 angenommen (Plenarprotokoll 16/108, 11144 (B) ff.). Der Städte- und Gemeindebund

NRW wendet sich nachdrücklich gegen die vorgesehene Neuregelung:

#### 1. Postulat des bildungsfreundlichen Urheberrechts verletzt

Die geplante Änderung konterkariert nicht nur die inzwischen gesamtgesellschaftlich verankerten Bestrebungen zur Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland. Sie steht auch in deutlichem Widerspruch zum Bekenntnis zu einem wissenschafts- und bildungsfreundlichen Urheberrecht im Koalitionsvertrag. Da der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags in der Begründung seiner Beschlussempfehlung mit keinem Wort auf die dramatischen Auswirkungen zulasten des Schulunterrichts eingeht, könnte man versucht sein festzustellen, dass ein bildungsfreundliches Urheberrecht mit einem bildungsverlagsfreundlichen Urheberrecht verwechselt worden ist.

#### 2. Schulbuchkopien gewährleisten Funktionieren des Marktes

Dabei bestreiten wir ausdrücklich, dass der Primärmarkt der Schulbuchverlage vor Eingriffen in Form von Vervielfältigungen geschützt werden muss, wie in der Beschlussempfehlung des Bundestags-Rechtsausschusses behauptet wird. Vielmehr würde die geplante Bereichsausnahme für Schulbücher dazu führen, dass die Monopolstellung des jeweiligen Verlags, dessen Publikation an einer Schule genutzt wird, zementiert wird. Denn in der Praxis erfolgt die Entscheidung zum Wechsel zu einem Konkurrenzprodukt in den zuständigen Schulgremien nur, wenn sich dieses Produkt im Unterricht bewährt hat. Insofern ist die probeweise Verwendung von Schulbuchkopien kein Markteingriff, sondern die Voraussetzung zum Funktionieren des Marktes. Dabei versteht es sich von selbst, dass Schulbücher, schon aus Kostengründen, nur auszugsweise und nur zur Ergänzung des Unterrichtsmaterials kopiert werden. Jeder, der eine Schule besucht oder besucht hat, wird bestätigen, dass Schulbücher die Regel und Kopien die Ausnahme sind.

#### 3. Pauschales Ausgleichssystem hat sich bewährt

Ebenfalls unzutreffend ist die Aussage in der Beschlussempfehlung, nach der Kopien in Klassenstärke zu Einschnitten bei der Verwertung des betroffenen Werkes führen. Denn insofern hat sich das System zur Entschädigung für die Urheberrechtsnutzung über die pauschale Geräte- beziehungsweise Betreiberabgabe bewährt. Zudem wirken sich weitere geplante Änderungen, insbesondere der Verzicht auf die 5 %-Grenze bei der Geräteabgabe, zu Gunsten der Urheberrechtsverwerter beziehungsweise -Inhaber aus. Sofern hier ein verbleibendes Ungleichgewicht erkannt und bestätigt werden sollte, wäre eine entsprechende Anpassung des pauschalen Abgabensystems die angemessene Lösung.

#### 4. Praxisfremdheit der geplanten Regelung

Die vom Bundestag beschlossene Regelung ist zudem praxisfremd, da sie darauf hinausläuft, dass Lehrer für jede Kopie, die sie zur Bereicherung des Unterrichts aus Schulbüchern anfertigen, den Schulträger veranlassen müssten, einen Vertreter des jeweiligen Urhebers zu ermitteln und die Konditionen für dessen Zustimmung auszuhandeln. Dieses Verfahren würde nicht nur allen

Bekanntnissen zum Bürokratieabbau zuwiderlaufen, sondern wäre schlicht unpraktikabel.

#### 5. Weitere Kritik

Kritikwürdig ist aus unserer Sicht auch, dass die Änderung des Urheberrechts nach Abschluss der Verbändebeteiligung und aufgrund von Anhörungen erfolgte, bei denen die Urheberrechte-Verwerter deutlich überrepräsentiert waren (s. die Aufstellung der beteiligten Sachverständigen in Drucks. 16/5939 S. 26 f.). Zudem ist ausweislich des Plenarprotokolls in der entscheidenden Sitzung des Deutschen Bundestags kein Abgeordneter auf die erhebliche Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf eingegangen, geschweige denn auf die gravierenden Auswirkungen zulasten eines reibungslosen Schulbetriebs. Vielmehr standen, dem Titel des Artikelgesetzes entsprechend, Anpassungen an den informationstechnologischen Fortschritt im Fokus. Es entsteht so der Eindruck, dass interessierte Kreise im zuständigen Ausschuss eine Entscheidung durchgesetzt haben, deren Auswirkungen der Öffentlichkeit und den direkt Betroffenen noch gar nicht bewusst sind.

#### 6. Kommunale Forderung

Wir appellieren daher mit Nachdruck an die Mitglieder des Bundesrates, die Interessen der Länder als Träger der Bildungshoheit sowie der kommunalen Schulträger zu wahren und die in § 53 Abs. 3 UrhG vorgesehene Bereichsausnahme für Schulbücher rückgängig zu machen.“

Der Bundesrat entscheidet abschließend am 21.09.2007 über das Gesetz. Über das Ergebnis wird die Geschäftsstelle berichten.

Az.: IV 320-1

Mitt. StGB NRW November 2007

### 654 Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler in die Grundschule

Vor dem Hintergrund der Abschaffung der Schulbezirke ist an die Geschäftsstelle mehrfach die Frage gerichtet worden, ob das Wahlrecht der Eltern zum Besuch einer anderen als der nächstgelegenen Grundschule auch gemeindeübergreifend gelte mit der Folge, dass auch auswärtige Schülerinnen und Schüler grundsätzlich aufzunehmen seien.

Die Geschäftsstelle weist in diesem Zusammenhang auf § 46 Abs. 5 Schulgesetz hin. Danach darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen. Aus dem Umkehrschluss dieser Regelung ergibt sich, dass eine Aufnahme verweigert werden kann, wenn es in der betreffenden Kommune eine entsprechende Schulform bereits gibt.

Hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens in der Grundschule bedeutet dies, dass eine Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler verweigert werden kann, wenn die Schüler nicht in der Gemeinde wohnen und in der Nachbarkommune eine Grundschule existiert.

Nach Auffassung der Geschäftsstelle ist in diesem Sinne auch § 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (BASS 13-11 Nr. 1.1) auszulegen.

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW November 2007

655

### Bundeseinheitliche Standards für die Abiturprüfung

Nach Mitteilung der Kultusministerkonferenz ist bei der Gestaltung des Abiturs die Qualitätssicherung und -weiterentwicklung zentrale Leitlinie. Die Kultusministerkonferenz habe innerhalb des grundlegenden Reformprozesses seit PISA 2000 Beschlüsse zur Erarbeitung, Umsetzung und länderübergreifenden Überprüfung von Bildungsstandards gefasst. Dabei habe sie sich vorerst auf die Primarstufe und die Sekundarstufe I (Hauptschule, mittlerer Abschluss) konzentriert. Die Kultusministerkonferenz habe nunmehr die Weiterentwicklung der einheitlichen Prüfungsanordnungen in der Abiturprüfung zu Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife beschlossen. Grundlegende Ziele seien, die Vergleichbarkeit der Schulabschlüsse und die Durchlässigkeit des Bildungswesens in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern sowie einen Beitrag zur Unterrichtsentwicklung zu leisten.

Die Kultusministerkonferenz habe die Weiterentwicklung der einheitlichen Prüfungsanordnungen für die Abiturprüfung zu bundesweiten Bildungsstandards für die Abiturprüfung zunächst in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) beschlossen, ferner für die naturwissenschaftlichen Fächer (Biologie, Chemie, Physik).

Die Kultusministerkonferenz habe in diesem Zusammenhang das Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen in Zusammenarbeit mit der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ beauftragt, die Erarbeitung der Bildungsstandards zu organisieren und ein Kompetenzstufenmodell für die gymnasiale Oberstufe zu entwickeln.

Az.: IV/2 211-34/5

Mitt. StGB NRW November 2007

656

### Kein Kind ohne Mahlzeit

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass rd. 65.000 Kinder und Jugendliche in Nordrhein-Westfalen in diesem Schuljahr eine finanzielle Unterstützung zu den Kosten der Mittagsverpflegung in Ganztagschulen erhalten werden. Dies sei das Ergebnis der Anträge von Schulträgern auf Teilnahme an dem neuen Landesfonds „Kein Kind ohne Mahlzeit“.

Die 65.000 Kinder und Jugendlichen würden überwiegend die offene Ganztagsgrundschule, aber auch Förder-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien in Nordrhein-Westfalen besuchen.

Mit diesem Ergebnis habe die Nachfrage die Erwartungen übertroffen. Die Landesregierung werde dem Bedarf gerecht und erhöhe deswegen den Ansatz auf 13,5 Millionen Euro. Diese Steigerung sei in der dem Landtag zugestellten Ergänzungsvorlage zum Haushaltsentwurf 2008 enthalten. So sei sichergestellt, dass jedem begründeten Antrag entsprochen werden könne.

Das Land fördere mit einer pauschalen Zuweisung in Höhe von 200 Euro pro Schuljahr das Mittagessen bedürftiger Kinder, sofern sich die Schulträger ihrerseits ebenfalls an den Kosten beteiligen. Grundlage der Kosten bilde die Annahme, dass ein durchschnittliches Mittagessen an einer Ganztagschule bei den Eltern mit 2,50 Euro zu Buche

schlage. Das Land steuere für bedürftige Kinder nun einen Euro pro Essen bei. Dies geschehe unter der Voraussetzung, dass sich die antragstellende Kommune im Schnitt ihrerseits jeweils mit 50 Cent an den Kosten des Mittagessens für diese Kinder beteilige. Somit bleibe für die Eltern im Schnitt ein Euro an den Kosten übrig, was in etwa den Sätzen der ALG-II-Finanzierung entspreche.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW November 2007

## 657 Bildungsbericht NRW 2007 des LDS NRW

Mit dem soeben erschienenen Bildungsreport NRW 2007 stellt das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik umfangreiche Informationen zur Bildungslandschaft Nordrhein-Westfalen zur Verfügung. Von den Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung auf das Bildungswesen über die Einschulung von Erstklässlern bis zum Hochschulstudium werden in diesem Report Daten und Entwicklungen für das Land NRW und zum Teil auch für die kreisfreien Städte und Kreise vorgelegt.

So wurden beispielsweise im Jahr 2006 in Nordrhein-Westfalen 9 % der Erstklässler eingeschult, obwohl sie noch nicht schulpflichtig waren. Ganztagschüler(innen) haben im Ruhrgebiet und in Ostwestfalen höhere Anteile an der gesamten Schülerlandschaft als in den übrigen Regionen. Das Durchschnittsalter der Lehrkräfte an den allgemeinbildenden Schulen NRWs lag nach Mitteilung des LDS NRW im Schuljahr 2006/07 bei 47 Jahren. Knapp 600.000 Schülerinnen und Schüler wurden an einem Berufskolleg unterrichtet und 48,3 % der Studienanfänger(innen) an den Hochschulen in NRW waren Frauen.

Diese und weitere Ergebnisse zu ausgewählten Bildungsbereichen in Nordrhein-Westfalen können abgerufen werden unter <https://webshop.lids.nrw.de/webshop/details.php?id=14401>.

Az.: IV/2 200-6

Mitt. StGB NRW November 2007

## 658 Männliche Lehrkräfte an Grundschulen

Nach Auffassung von Schulministerin Barbara Sommer sollen an Grundschulen in Nordrhein-Westfalen mehr Männer unterrichten. Ein höherer Anteil männlicher Lehrkräfte sei besonders für die Förderung von Jungen wichtig, erklärte Sommer auf einem Fachkongress in Köln. Die Veranstaltung stand unter dem Motto: „Neue Perspektiven für Mädchen und Jungen. Individuelle Förderung und Geschlechtergerechtigkeit.“

Az.: IV/2 211-31

Mitt. StGB NRW November 2007

## 659 Preise für Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung

Mit Preisen in Höhe von insgesamt 360.000 Euro hat die nordrhein-westfälische Landesregierung 14 Kommunen, einen Kreis und ein interkommunales Projekt für die besten Konzepte zur Stärkung der kulturellen Bildung ausgezeichnet. Vorausgegangen war ein Landeswettbewerb, in dem sich insgesamt 32 Kommunen und ein Kreis beworben hatten. Nach Mitteilung der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen greifen die Konzepte folgende Aspekte der Ausschreibung des Landes auf: Sie stärken die kulturelle Bildung im Leitbild der Kommune, öffnen Kultur-

einrichtungen für Kinder und Jugendliche, vernetzen relevante Akteure, entwickeln Projekte für künstlerisch-kulturelle Bildung von Volkshochschulen, verbessern Kooperationen von Künstlern und Kultureinrichtungen mit Kindergärten und Schulen und beziehen Eltern, ehrenamtlich engagierte Bürger und die Wirtschaft in Kunst- und Kulturprojekte ein.

Ausgezeichnet wurden nach Mitteilung der Staatskanzlei folgende Kommunen:

Bis 25.000 Einwohner, Preis in Höhe von 10.000 Euro: Gemeinde Altenberge, Gemeinde Hiddenhausen, Stadt Nettersheim

Ab 25.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 15.000 Euro: Stadt Hattingen, Stadt Nettetal

Ab 60.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 20.000 Euro: Stadt Moers, Stadt Rheine, Stadt Unna

Ab 150.000 Einwohner, Preisgeld in Höhe von 30.000 Euro: Stadt Aachen, Stadt Düsseldorf, Stadt Dortmund, Stadt Mönchengladbach, Stadt Mülheim a.d.R., Stadt Neuss

Sonderpreise:

Städte Lohmar, Overath, Rösrath und Troisdorf  
Hochsauerlandkreis

Az.: IV/2 401

Mitt. StGB NRW November 2007

## 660 Robert Jungk Preis 2007

Das Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen hat mitgeteilt, dass Generationenminister Armin Laschet am 9. Oktober 2007 in Düsseldorf sechs Projekte aus Nordrhein-Westfalen mit dem Robert Jungk Preis 2007 ausgezeichnet habe. Mit dem landesweiten Zukunftspreis habe er gemeinsam mit der WDR-Intendantin Monika Piel herausragende Projekte, Initiativen und Firmen, die mit bürgerschaftlichem Engagement erfolgreich kreative und zukunftsweisende Konzepte zur Gestaltung des demografischen Wandels entwickelt hätten, gewürdigt.

Der Robert Jungk Preis werde gemeinsam vom Generationenministerium, der Robert Jungk Stiftung, Salzburg und dem Städte-Netzwerk NRW vergeben. In diesem Jahr seien Projekte in den drei Preiskategorien „Kultur und Bildung im Alter“, „Unternehmen im demografischen Wandel“ und „Ältere Menschen mit Zuwanderungsgeschichte“ ausgelobt.

Die Preisträger in der Kategorie „KULTUR UND BILDUNG IM ALTER“ sind:

- das Schlosstheater Moers mit „Erinnern – Vergessen: Kunststück Demenz“ und
- die Diakonie in Düsseldorf mit „Kunstspuren- Über die Kunst soziale Netze zu knüpfen“

Die Preisträger in der Kategorie „UNTERNEHMEN IM WANDEL“ sind:

- der Michael Grübel Trocknungsfachbetrieb KG, Bielefeld mit „Zeit im Alter“ und
- die METRO Group AG, Düsseldorf, mit dem Projekt „NEWIN“

Die Preisträger in der Kategorie „CHANCEN FÜR ÄLTERE MENSCHEN MIT ZUWANDERUNGS-GESCHICHTE“ sind:

- der Verein zur Förderung des Arbeitskreises Nordstadt e.V., Wuppertal mit „Gerüch(t)eküche“ und
- das Projekt „Pro Wohnen“ in Oberhausen mit der Initiative zum internationalen Wohnen in Oberhausen-Tackenberg.

Die Preisträger erhalten jeweils 2.500 Euro.

Darüber hinaus gingen Sonderpreise der Deutschen Bank AG, der Kaufhof Warenhaus AG sowie ein Sonderpreis, der gemeinsam von ehemaligen Robert Jungk-Preisträgern getragen wird, an:

- die Werkstatt Witten mit „Poesieschlacht der Generationen“
- die Kulturbetriebe Unna für (T)Raumfabrik Unna – Visionen für Generationen
- die Bürgerstiftung Rohrmeisterei, Schwerte
- das Projekt Leben im Alter e.V., Bocholt für „Senioren planen für Senioren“.

Allgemeine Informationen zum Robert Jungk Preis 2007 und zum Städtenetzwerk NRW können unter [www.netzwerk.nrw.de](http://www.netzwerk.nrw.de) abgerufen werden.

Az.: IV/2 407 Mitt. StGB NRW November 2007

### 661 Zahl der Studienanfänger im Wintersemester 2007/08

Nach Mitteilung des Wissenschaftsministeriums NRW steigt zum Wintersemester 2007/08 die Studienanfängerzahl in Nordrhein-Westfalen im Vergleich zum Vorjahr um rd. 4.800 oder 7,6 %. Rund 68.000 junge Leute würden ihr Studium an den Hochschulen des Landes – so viele wie seit 1990 nicht mehr – beginnen. Bald mehr als die Hälfte, nämlich 2.815 Studienanfängerinnen und Studienanfänger, würden in den sog. MINT-Fächern, den mathematischen, ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Studiengängen beginnen. Gegenüber dem vergangenen Wintersemester sei das ein Anstieg um über 11 %.

Eine positive Entwicklung gebe es auch bei den Absolvtenzahlen. Im Prüfungsjahr 2006 hätten 57.190 Studierende ihre Prüfung erfolgreich bestanden, ein Anstieg um 5.829 oder 11,9 % gegenüber 2005.

Az.: IV/2 270 Mitt. StGB NRW November 2007

## Datenverarbeitung und Internet

### 662 Deutschland im E-Government im Mittelfeld

Laut der neuesten E-Government-Studie der EU-Kommission, die jährlich seit 2001 von der Unternehmensberatung Capgemini erstellt wird, ist Deutschland im europäischen Vergleich von Rang 19 auf Rang 10 aufgestiegen (Studie derzeit nur auf Englisch verfügbar unter [www.de.capgemini.com/studien\\_referenzen/studien/branchen/public\\_services/](http://www.de.capgemini.com/studien_referenzen/studien/branchen/public_services/)). Laut Capgemini wären hierzulande mittlerweile 75 Prozent der wichtigsten Verwaltungsdienstleistungen vollständig im Internet verfügbar sind, im Vorjahr seien es nur 47 Prozent gewesen. Insbesondere im Bereich Government-to-Business habe Deutschland aufgeholt (Rang

sechs im Vergleich). Führend ist laut der Studie weiterhin Österreich, gefolgt von Malta.

Az.: I/2 805-01 Mitt. StGB NRW November 2007

### 663 Gericht verbietet Speicherung von IP-Adressen

Das Amtsgericht Berlin Mitte hat in einer rechtskräftigen Entscheidung vom 27.03.2007 dem Bundesjustizministerium untersagt, die IP-Adressen der Surfer, die die Homepage der Behörde aufsuchen, über die Nutzungsdauer hinaus zu protokollieren (Az. 5 C 314/06). Damit dürfte die Möglichkeit der Benutzer-Analyse im Hinblick z.B. auf die Ursprungsländer oder -netze der Seitenbesucher stark eingeschränkt sein. Das Gericht geht davon aus, dass es sich bei den IP-Adressen um personenbeziehbare Daten im Sinne des Datenschutzes handelt und keine Berechtigung zur Speicherung über eine einzelne Sitzung hinaus besteht. Auch Sicherheitsgründe rechtfertigten eine personenbeziehbare Erfassung des Verhaltens sämtlicher Nutzer nicht, auch nicht für kurze Zeit. Das Urteil ist im Internet unter <http://www.daten-speicherung.de/?p=197> verfügbar.

Im Anschluss an das Urteil zeigten sich die übrigen Bundesministerien vom Urteil offenbar wenig beeindruckt. Auf eine entsprechende Nachfrage von Bündnis90/Die Grünen erklärte das Innenministerium, dass aus „Sicherheitsgründen“ weiter gespeichert würde ([www.heise.de/newsticker/meldung/97243](http://www.heise.de/newsticker/meldung/97243)).

Az.: I/2 800-01 Mitt. StGB NRW November 2007

### 664 Neue Homepage der EU-Kommission zu E-Government

Die EU-Kommission hat eine neue Homepage veröffentlicht, die die Eckpunkte ihrer E-Government-Politik und die einzelnen EU-Programme mit entsprechenden Bezügen aufführt und erläutert. Die Homepage, die leider nur auf Englisch zur Verfügung steht, ist ab sofort unter [http://ec.europa.eu/information\\_society/activities/egovernment](http://ec.europa.eu/information_society/activities/egovernment) erreichbar.

Az.: I/2 805-00 Mitt. StGB NRW November 2007

### 665 Online-Käufer bevorzugen Lastschrift

Laut einer aktuellen Umfrage bevorzugt die Mehrzahl der Käufer im Internet die Bezahlung per elektronischer Lastschrift. Die WebMonitor-Erhebung des IT-Branchenverbandes BITKOM und des Forschungsinstituts Forsa hat jüngst ergeben, dass 38% der Nutzer diese Bezahlförm bevorzugen, gefolgt von der Rechnung (29%) und der Kreditkarte (20%). Dies sollte bei Online-Angeboten im E-Government nach Empfehlung der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW berücksichtigt werden.

Eine Übersicht über die verschiedenen Zahlungsformen im Bereich des E-Governments mit einer Bewertung liefert die Teildokumentation „Zahlungssysteme“ aus dem StGB NRW-Projekt „Gemeinschaftsprojekt E-Government NRW“, die online kostenlos als PDF unter [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de) -> Verband -> Projekte -> E-Government zur Verfügung steht.

Az.: I/2 830-00 Mitt. StGB NRW November 2007

## 666 **Veranstaltung e-nrw am 07.11.2007**

Am 07.11.2007 findet in Düsseldorf erneut die e-nrw, die E-Government-Messe der Landesverwaltung statt. Schwerpunkt ist diesmal die Behördenrufnummer 115. Das Programm und Anmeldeformular sind unter [www.e-nrw.info](http://www.e-nrw.info) erhältlich. Für Behördenmitarbeiter ist der Eintritt kostenfrei.

Az.: I/2 805-03 Mitt. StGB NRW November 2007

## 667 **Windows XP jetzt bis Juni 2008 als OEM-Version**

Das Betriebssystem Windows XP wird nach Auskunft des Herstellers Microsoft zumindest bis zum 30.06.2008 in der OEM-Version vorinstalliert gekauft werden können ([www.microsoft.com/windows/lifecycle/default.mspx](http://www.microsoft.com/windows/lifecycle/default.mspx)). Die Systems Builder-Version soll bis 31.01.2009 verfügbar bleiben. Damit hat Microsoft den ursprünglichen Plan erweitert (vgl. StGB NRW-Mitteilung Nr. 351/2007).

Az.: I/2 840-00 Mitt. StGB NRW November 2007

## **Jugend, Soziales und Gesundheit**

### 668 **Bundesrat für höhere Bundesbeteiligung an der Grundsicherung**

Der Bundesrat hat jüngst den Regierungsentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) abgelehnt. Der Plan der Bundesregierung, anstelle des derzeitigen Festbetrages von jährlich 409 Millionen künftig lediglich einen prozentualen Anteil von 7,1 Prozent an die Länder zu erstatten, wird von Länderseite scharf kritisiert. Damit greift der Bundesrat in seiner Stellungnahme vollständig die Kritik der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene auf. Vor dem Hintergrund erheblicher Kostensteigerungen bei der Grundsicherung ist es auch aus kommunaler Sicht nicht hinnehmbar, dass der Bund seine Kostenbeteiligung weit unter das bisherige, bereits nicht ausreichende Volumen absenkt.

Der Bundesrat erachtet in seiner Stellungnahme (BR-Drs. 542/07 – B) die vorgesehene Bundesbeteiligung als unangemessen, beruhend auf inakzeptablen Berechnungen. Die geplante Bundesbeteiligung werde den Bedürfnissen der Länder und Kommunen nicht gerecht. Sie vernachlässige die dem Bund aus seinem Handeln erwachsende Verantwortung. Die von den Kommunen zu tragenden Kosten seien seit 2003 kontinuierlich gestiegen. Daran müsse sich der Bund in angemessener Höhe beteiligen.

In seiner Stellungnahme begrüßt der Bundesrat zwar grundsätzlich die geplante Änderung der jetzigen Festbetragsregel in eine prozentuale Beteiligungsquote. Die Höhe des Beitrags sei aber viel zu gering. Die Bundesregierung solle stattdessen einen Gesetzentwurf vorlegen, der eine angemessene Beteiligungsquote des Bundes an den Gesamtkosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung festsetzt und den in den letzten Jahren überproportional gestiegenen Kosten und Fallzahlen Rechnung trägt. Notwendig sei zudem eine Dynamisierung der Bundesquote, um der demografischen Entwicklung und insbesondere den Folgen der Rentenreform gerecht zu werden.

Der Bundesrat hatte in einem eigenen Gesetzentwurf vom November 2006 ebenfalls eine Änderung im Beteiligungsmodus, allerdings mit einer mindestens 20-prozentigen Erstattung durch den Bund gefordert.

Az.: III 810-12 Mitt. StGB NRW November 2007

### 669 **DStGB-Familienkonferenz**

Vereinbarkeit von Beruf und Familie! Gute Bildungschancen! Wie sieht ein guter Mix aus Tageseltern, Kita-Plätzen, Wunschgroßelternservice, Familienpaten und weiteren Angeboten aus, der dies gewährleistet? Wer sollte bei der wirkungsorientierten Gestaltung dieser Infrastruktur mit von der Partie sein?

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte in Zusammenarbeit mit der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ins Leben gerufenen Initiative Lokale Bündnisse für Familie und gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, Kommunen, Unternehmen, Verbänden und anderen Akteuren Antworten auf diese und weitere drängende Fragen finden und gemeinsames Handeln in diesem hochaktuellen Feld anregen. Im Vordergrund der dritten Familienkonferenz „Betreuung der Kleinsten geht alle an – Gemeinden und Lokale Bündnisse sind dabei“ am 7. Dezember im dbb forum berlin in Berlin stehen die Themenkomplexe: qualitative und quantitative Anforderungen an die Betreuungsinfrastruktur und Betreuungslösungen für unter Dreijährige sowie die jeweilige Rolle der Gemeinden, Lokalen Bündnisse, Unternehmen oder auch engagierter Einzelpersonen bei der Gestaltung der lokalen Betreuungsinfrastruktur. Informiert und diskutiert werden soll zudem über die Entwicklung von Ideen für Steuerungsinstrumente und -verfahren bei der Gestaltung der Betreuungsinfrastruktur. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Verbreitung von good-practice im Bereich der Betreuungslösungen für unter Dreijährige sein.

Weitere Informationen können Sie unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) abrufen.

Az.: III/2 780 Mitt. StGB NRW November 2007

### 670 **DStGB zum Gesetzentwurf zur Pflegeversicherung**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält die Weiterentwicklung der Pflegeversicherung und damit geplanten Verbesserungen für die Pflegebedürftigen für dringend notwendig. Die Situation der pflegebedürftigen Menschen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, müsse dringend verbessert werden. Die Anhebung der Leistungen der Pflegeversicherung für die ambulante und stationäre Versorgung, die Einbeziehung der Demenzkranken sowie eine bessere und effizientere Beratung der Pflegebedürftigen seien längst überfällige Schritte. Allerdings sind nach Auffassung des DStGB die Leistungsanpassungen unzureichend.

Nach Auffassung des DStGB muss auf die in den vergangenen Jahren immer wieder angekündigte Absenkung der stationären Leistungen verzichtet werden. Ausdrücklich unterstützt der DStGB Überlegungen, die wohnortnahen Angebote besser aufeinander abzustimmen und zu vernetzen. Wohnortnahe Pflegestützpunkte seien der richtige Weg. Die sollten bei den Städten und Gemeinden ange-

bunden sein. Notwendig sei ferner eine transparentere Kontrolle der Pflegeeinrichtungen. Es müssten zukünftig durch die Heimaufsicht oder den medizinischen Dienst unangekündigt Pflegeeinrichtungen geprüft und die Ergebnisse transparent gemacht werden.

Nicht zuletzt auf Grund der demographischen Entwicklung warnt der DStGB allerdings davor, Glauben zu machen, dass die Pflege zukünftig ausschließlich über Pflegefachkräfte sichergestellt werden kann. Das bürgerschaftliche Engagement in der Pflege sei dringend notwendig. Dazu gehörten auch die vielen Zivildienstleistenden in den Alteneinrichtungen. Der DStGB kritisiert allerdings, dass die bevorstehende Reform die zentrale Frage der Finanzierung nicht löst. Die vorgesehene Erhöhung der Beiträge der sozialen Pflegeversicherung um 0,25 %-Punkte sei unzureichend. Der DStGB fordert den Bundesgesetzgeber auf, bereits heute Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der sozialen Pflegeversicherung zu treffen, die nachhaltig die finanziellen Probleme auch vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung angehen.

Az.: III 810-11/1 Mitt. StGB NRW November 2007

### **671 Eurobarometer zu „Gesundheit in Europa“**

Nach den Ergebnissen einer im Auftrag der Europäischen Kommission durchgeführten Umfrage interessiert sich eine große Mehrheit der Europäischen Bürger für das Thema „Medizin- und Gesundheitsforschung“. Das Interesse an diesem Fachgebiet ist höher als an internationalem Zeitgeschehen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Ereignissen.

Die Umfrage ergab, dass sich die meisten Europäer gesund fühlen. Auch wenn die meisten Befragten die Wichtigkeit von Vorsorgeuntersuchungen anerkannten, werden die Untersuchungsmöglichkeiten bei einigen Krankheitsbildern in nur geringem Umfang genutzt. Insbesondere Prostata- und Darmkrebsuntersuchungen seien davon betroffen. Untersuchungsangebote bei Zähnen und Augen würden hingegen weit häufiger genutzt.

Das Eurobarometer ist unter folgender Adresse einsehbar: [http://ec.europa.eu/health/ph\\_publication/eb\\_health\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/health/ph_publication/eb_health_en.pdf)

Az.: III/2 501 Mitt. StGB NRW November 2007

### **672 Familienfreundlichkeit wichtiger Standortfaktor**

Die Achtung und Förderung der Kinder und Familien muss nach Auffassung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) zum zentralen Leitbild der Politik in Bund, Ländern und Kommunen werden. Der Familienatlas 2007 belege, dass die Kommunen ihren Beitrag zu einer erfolgreichen Familienpolitik bereits in vielfältiger Form leisten. In einer großen Anzahl von Städten und Gemeinden gehöre die lokale Familienpolitik zum Leitbild, das gemeinsam mit den Bürgern entwickelt wird. Familienpolitik sei in den Städten und Gemeinden zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Mit großem Erfolg beteiligten sich bereits über 437 Kommunen an der Bundesinitiative „Lokale Bündnisse für Familien“.

Der DStGB warnt allerdings davor, die Schlussfolgerungen des Familienatlases überzubewerten. Frage man z.B. Familien, ob sie sich in ihrer Stadt als Familie wohl fühlten, so

erhalte man möglicherweise subjektiv andere Aussagen. Auch sei die Familienpolitik auf Kreisebene kaum zu messen, da Familienpolitik in den Städten und Gemeinden stattfinde. Eine nachhaltige Familienpolitik und die Verbesserung des Bildungsstandortes Deutschland würden nur gelingen, wenn die Politik dafür sorgt, dass die Kommunen in der Lage sind, diese Aufgabe anzugehen. Eine bessere Betreuung der Kinder und ein familienfreundliches Umfeld in den Städten und Gemeinden seien nicht zum Nulltarif zu haben.

Az.: III 780 Mitt. StGB NRW November 2007

### **673 Mammographie-Screening**

Nach Angaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nimmt bisher nur die Hälfte der älteren Frauen in Deutschland eine Einladung zur gezielten Brustkrebsvorsorge an. Bisher kämen erst 55 % der berechtigten Frauen zwischen 50 und 69 Jahren zum neuen Mammographie-Screening. Ziel sei es, mindestens 70 % der Frauen zu dieser Form der Vorsorge zu motivieren. Derzeit gibt es nach Ansicht der KBV für eine flächendeckende Brustkrebsvorsorge keine Alternative. Bei der Mammographie wird die weibliche Brust durch ein Röntgenverfahren untersucht. Ende September werden in den Bundesländern rund 85 % aller Regionen mit Mammographie-Screening-Centern ausgestattet sein. Im April 2008 soll die Methode flächendeckend angeboten werden. Rund 5 Millionen Frauen zwischen 50 und 69 werden dann zu einem Termin eingeladen. Die Kosten für die Untersuchung übernehmen die gesetzlichen Krankenkassen. Brustkrebs ist nach KBV-Angaben mit jährlich rund 48.000 Neuerkrankungen die häufigste Krebsart bei Frauen. Jährlich sterben etwa 17.000 Frauen daran, Studien zufolge ließe sich die Sterblichkeit durch die Mammographie-Vorsorge um 15 bis 25 % senken. Der Bundestag hatte deshalb im Jahr 2002 die Einführung eines Screening-Programms in Deutschland beschlossen.

Az.: III/2 501 Mitt. StGB NRW November 2007

### **674 Kommunen begrüßen Entscheidung des Koalitionsausschusses zu Kinderbildungsgesetz**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen, Städtetag, Landkreistag und Städte- und Gemeindebund NRW, begrüßen, dass der von ihnen gemeinsam mit den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege eingebrachte Lösungsvorschlag zur künftigen Kindergartenfinanzierung vom Koalitionsausschuss in weiten Teilen aufgegriffen wurde. Der Vorschlag mit konkreten Formulierungen zu den bisher im Gesetzgebungsverfahren zum Kinderbildungsgesetz (KiBiz) streitigen Finanzierungsregelungen war Mitte September von der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege erarbeitet und den Landtagsfraktionen übersandt worden.

„Mit dem nun aufgegriffenen Vorschlag der Kommunen und der freien Wohlfahrtspflege werden die Risiken für die künftige Finanzierung der Kinderbetreuung zwischen Einrichtungs- und Finanzierungsträgern gerechter verteilt“, erklärten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführer des Städtetages NRW, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages NRW, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW: „Eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzbarkeit



und Praktikabilität des neuen Fördersystems, auf dessen Grundzüge wir uns im Februar diesen Jahres im Konsensverfahren mit dem Land verständigt haben, ist damit geschaffen worden. Wenn die Koalition ihre Pläne so umsetzt, steht der Konsens demnächst auch tatsächlich im Gesetz.“

Mit dem jetzt vorgesehenen Einrichtungsbudget werde die Planungssicherheit der Träger erhöht, erklärten die kommunalen Spitzenverbände. Solange die tatsächliche Nachfrage nicht um mehr als zehn Prozent von den Planungen abweicht, erhält der Träger das veranschlagte Einrichtungsbudget und kann damit verlässlich planen. Wenn sich am Ende des Kindergartenjahres Abweichungen um mehr als zehn Prozent nach oben oder unten im Vergleich zum veranschlagten Budget zeigen, wird die Höhe der Förderung nachträglich angepasst. Dem vorgesehenen Finanzkorridor von zehn Prozent kommt aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände insbesondere bei der Umstellung auf das grundlegend neue Finanzierungssystem eine besondere Bedeutung zu, weil unter anderem die Wahl der unterschiedlichen Betreuungszeiten durch die Eltern noch nicht genau vorhergesagt werden kann.

Trotz der Fortschritte durch die Entscheidung des Koalitionsausschusses bleiben andere Kritikpunkte am KiBiz aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände weiter ungelöst: Hierzu zählt vor allem die vorgesehene Regelung zu den Elternbeiträgen, weil der Beitragsanteil der Eltern im Finanzierungskonzept des Landes unrealistisch hoch angesetzt ist und die Kommunen letztlich für die Differenz aufkommen müssten. Die dazu eingebrachten Formulierungsvorschläge seien vom Koalitionsausschuss bedauerlicherweise nicht aufgegriffen worden, erklärten die Verbände. Auch bei der Finanzierung der Sprachförderung und der Familienzentren habe man sich Verbesserungen gewünscht.

Die Planungsdaten, die bisher dem KiBiz zugrunde liegen, gehen für die Betreuung von unter Dreijährigen noch von dem derzeit geltenden Bundesgesetz aus, beziehen sich also auf einen Ausbau für durchschnittlich 20 Prozent dieser Altersgruppe. „Die Städte, Kreise und Gemeinden halten es aber ebenso wie der Bund und das Land für familienpolitisch sinnvoll, die Betreuung für unter Dreijährige deutlich stärker auszubauen. Dafür werden die Bundesmittel, die Nordrhein-Westfalen erhält, hilfreich sein“, erklärten Articus, Klein und Schneider. Über die Finanzierung des zusätzlichen Ausbaus der Betreuung für unter Dreijährige in Nordrhein-Westfalen müssten in Kürze Verhandlungen zwischen Land und Kommunen geführt werden. Das Ziel der Koalition, über den weiteren Ausbau einen Vorschlag vorzulegen, der mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wird, sei zu begrüßen.

Az.: III Mitt. StGB NRW November 2007

### 675 Mehr Empfänger von Grundsicherung

Wie das Statistische Bundesamt jüngst mitteilte, erhielten am Jahresende 2006 in Deutschland rund 682 000 Personen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Insgesamt bezogen damit 1,0% der Bevölkerung ab 18 Jahren diese Sozialleistung. Gegenüber 2005 erhöhte sich die Zahl der Hilfebezieher um rund 52 000 Personen oder 8,2%. Seit dem ersten Erhebungsstichtag am Jahresende 2003, als rund 439 000 Grundsicherungsempfänger gemeldet wurden, hat sich die Zahl bis zum Jahresende 2006 um 55,4% erhöht.

Insgesamt wandten die Kommunen und die überörtlichen Träger für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2006 brutto rund 3,2 Milliarden Euro auf. Netto – nach Abzug insbesondere von Erstattungen anderer Sozialleistungsträger – verblieben rund 3,1 Milliarden Euro, dies entspricht einem Anstieg um 9,8% gegenüber dem Vorjahr. Die Nettoausgaben haben sich seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung damit mehr als verdoppelt (2003: 1,3 Milliarden Euro).

Im Durchschnitt errechnete sich für einen Grundsicherungsempfänger zum Jahresende 2006 in Deutschland ein monatlicher Bruttobedarf von 614 Euro, wovon im Schnitt alleine 262 Euro auf Unterkunft und Heizung entfielen. Unter Berücksichtigung des angerechneten Einkommens in Höhe von durchschnittlich 233 Euro wurden je Empfänger netto – wie im Vorjahr – monatlich durchschnittlich 381 Euro an Grundsicherungsleistungen ausbezahlt.

Az.: III 810-12 Mitt. StGB NRW November 2007

### 676 Zahl der Kliniken weiter rückläufig

In Deutschland gibt es immer weniger Krankenhäuser, in denen immer mehr Patienten an immer weniger Tagen behandelt werden. Nach der vorläufigen Krankenhausstatistik für das Jahr 2006 verringerte sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Zahl der Krankenhäuser auf 2.100 (2005: 2.139). Die Bettenkapazität ging um 2,5 % zurück; die Zahl der Berechnungs- und Belegungstage sank um 0,7 %. Die durchschnittliche Verweildauer lag mit 8,5 Tagen um 2,4 % (2005: 8,6 Tage) unter dem Vorjahreswert. Demgegenüber stieg die Zahl der vollstationär behandelten Patienten um 1,7 %. Somit war mit 76,3 % auch ein Anstieg der Bettenauslastung zu verzeichnen (2005: 74,9 %). Die Veröffentlichung der endgültigen Werte erfolgt voraussichtlich Ende des Jahres.

Az.: III/2 531 Mitt. StGB NRW November 2007

## Wirtschaft und Verkehr

### 677 StGB NRW-Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr

Die 95. Sitzung des Ausschusses für Strukturpolitik und Verkehr fand am 10.10.2007 unter Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden Giesen, Straelen, in Ibbenbüren statt. Bürgermeister Steingröver stellte die gastgebende Stadt Ibbenbüren vor. Sie gehöre zum Münsterland, lege aber auch Wert auf die Nähe zum Teutoburger Wald. Ibbenbüren sei eine Bergbaustadt, die zudem eine starke touristische Ausrichtung habe.

Geschäftsführer Dr. Johann Malcher, Dr. Malcher Unternehmensberatung GmbH, trug über Ziele und Akzente einer mittelstandsorientierten Kommunalverwaltung vor. In der Diskussion des Ausschusses wurde darauf hingewiesen, dass die mittelständischen Firmen oft zum einen nur unzureichend über die kommunalpolitischen Hintergründe von Ratsentscheidungen und Verwaltungshandeln informiert und zum anderen sich ihrer aus Gesetzen und Verordnungen ergebenden Rechtspflichten nicht immer hinreichend bewusst seien. Kommunale Wirtschaftsförderung könne und brauche nicht zum Schwerpunkt zu

haben, rechtliches oder tatsächliches Grundlagenwissen zu vermitteln sondern müsse sich auf die Information mittelstandsspezifischer Informationen und (Beratungs-)Hilfen in konkreten Verfahrenssituationen konzentrieren. Studien belegten, dass Unternehmen mit Kenntnis über die kommunalen Beratungs- und Informationsangebote diese im Ergebnis auch relativ gut bewerteten, während Unternehmen ohne Grundinformationen zu einer eher negativen Einschätzung der kommunalen Wirtschaftsförderungskompetenz gelangten.

Der Ausschuss unterstreicht die vielfältigen Bemühungen der Städte und Gemeinden, durch integriertes mittelstandsfreundliches Verwaltungshandeln sowie partnerschaftliche Kooperation mit den Unternehmern und Existenzgründern die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten vor Ort zu verbessern und insbesondere zügige Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Er empfiehlt die strategische Ausrichtung mittelstandsfreundlicher Verwaltungen nach folgenden Aspekten:

- Erfolgsgemeinschaft: Kommunen und Unternehmen sollen sich „auf gleicher Augenhöhe“ als strategische Kooperationspartner verstehen.
- Prozessoptimierung: Mittelständische Unternehmen sollen bei administrativen Verfahren bedarfsgerecht und wirtschaftlich bedient werden.
- Glaubwürdigkeit: Mittelstandsfreundlichkeit darf keine (kommunal-)politische Floskel bleiben sondern muss tatsächlich die Köpfe der Verwaltungsmitarbeiter erreichen.
- Premium-Kunde: Die spezifischen Interessen mittelständischer Unternehmen müssen sachgerecht und zügig mit anderen Interessenlagen politisch abgewogen werden.
- Service als Investition: Besserer Kundenservice und der damit verbundene erhöhte Ressourceneinsatz müssen als Investition in die wirtschaftliche Zukunftsfähigkeit des Standorts verstanden werden.

Der Ausschuss fordert, die wirtschaftsfördernden Beiträge der Kommunen noch stärker in eine Gesamtstrategie des Landes für ein „mittelstandsfreundliches NRW“ einzubinden. Er unterstützt ferner die Bemühungen der RAL-Gütegemeinschaft, über messbare Gütebestimmungen bzw. Kriterien die Einhaltung von Serviceversprechen und die Unternehmenszufriedenheit zu dokumentieren.

Der Ausschuss erneuert die Verbandskritik an der überbürokratisierenden Mittelstandsverträglichkeitsprüfung und fordert Landesregierung sowie Landtag auf, entsprechend den Festlegungen der Koalitionsvereinbarungen baldmöglichst eine grundlegende Überarbeitung des Mittelstandsgesetzes unter Abschaffung der Mittelstandsverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Hauptreferent Thomas fasste sodann die bisherigen Arbeiten zur Erstellung einer neuen „Mustersatzung Sondernutzungen“ zusammen. Angesichts der kommunalpolitischen Brisanz habe sich das Präsidium am 30.08.2007 mit der Mustersatzung insbesondere unter dem Aspekt sozial unerwünschter Verhaltensweisen im öffentlichen Straßenraum befasst. Es habe in einem Beschluss die Auffassung der Geschäftsstelle bestätigt, sich in der Sondernutzungs-Mustersatzung auf straßenrechtliche Fragestellungen zu konzentrieren und Gefahrenabwehrgesichtspunkte im

Wege der ordnungsrechtlichen Verordnung zu regeln. Die neue Mustersatzung solle in der StGB-Fachtagung am 15.11.2007 vorgestellt und diskutiert werden. Für die Fachtagung werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Der Ausschuss begrüßt die mit dem aktuellen Entwurf eines GO-Reformgesetzes ermöglichte Herabzonung der Einwohner-Schwellenwerte für die Funktion der Mittleren kreisangehörigen Stadt und die damit einhergehende Stärkung der Kompetenzen auch kleinerer Kommunen im Bereich des Straßenverkehrsrechts. Er stellt fest, dass den Straßenverkehrsbehörden in den vergangenen Jahren eine in der Öffentlichkeit kaum beachtete Erweiterung der Verantwortlichkeiten zur Verringerung von Luftschadstoffen und Lärm in den Städten und Gemeinden, aber auch im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Gestaltung bzw. Steuerung von Güter- und Schwerlastverkehren eingeräumt worden ist. Der Ausschuss ruft die von der GO-Neuregelung zur Herabzonung der Einwohner-Schwellenwerte betroffenen Städte und Gemeinden zur Prüfung auf, ob sie die Kompetenzen der Straßenverkehrsbehörde und weiterer Funktionen wahrnehmen können.

Geschäftsführer Giesen referierte sodann über die aktuelle arbeitsmarktpolitische Situation und ging auf die für die Kommunen problematische Situation ein, dass einerseits die Kosten der Unterkunft trotz konjunkturell leicht verbessernder Lage weiterhin noch gestiegen sind, während sich die Zahl der Bedarfsgemeinschaften – nicht zuletzt durch das SGB II-Änderungsgesetz – signifikant verringert habe. Dies habe Konsequenzen für das Revisionsverfahren zur Bundespauschale nach § 46 SGB II, da die Bundesleistungen sich nach der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften richte und dies bereits zur Ankündigung des Bundesarbeitsministeriums geführt habe, die KdU-Leistungen abzusenken.

Mit einem weiteren Schwerpunkt seiner Ausführungen widmete sich der Berichterstatter der aktuellen Debatte um Zielvereinbarungen bei den Arbeitsgemeinschaften und der Entwicklung bei den Eingliederungsmitteln, die der Bund für das Jahr 2008 um bis zu 8 % absenken wolle. Transparenz bedürfe es aus kommunaler Sicht vor allem in der Diskussion um die Aktivierungserfolge.

Die nächste Sitzung soll am 09.04.2008 in Eslohe stattfinden.

Az.: III/1 N 5

Mitt. StGB NRW November 2007

## 678

### Änderungsbedarf beim Personenbeförderungsgesetz

Nach jahrelanger Diskussion wird die alte EU-Nahverkehrsverordnung 1191/69 durch eine neue Verordnung über die Rahmenbedingungen zur Sicherstellung von Nahverkehrsleistungen (VO 2000/0212) voraussichtlich noch in diesem Jahr in Kraft treten. Der neue Rechtsrahmen wird voraussichtlich Änderungen des deutschen Personenbeförderungsgesetzes erforderlich machen.

Eine kleine Anfrage im Bundestag befasst sich mit den Auswirkungen der europäischen Nahverkehrsordnung über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße auf das Personenbeförderungsgesetz und die bisherige Genehmigungspraxis von Linienverkehrsgenehmigungen (Bundestagsdrucksache 16/6372). In der Anfrage wird die Bundesregierung unter anderem um Auskunft darüber gebeten, welche Anpassungen des nationalen

Rechts geboten erscheinen und die Bundesregierung wird darum gebeten, aus ihrer Sicht darzustellen, ob Dienstleistungsaufträge des öffentlichen Personennahverkehrs als Aufträge im Sinne des Vergaberechts oder als Dienstleistungskonzessionen anzusehen sind.

Die Antworten auf diese Fragen sind aus Sicht der kommunalen Aufgabenträger von großem Interesse, da hiermit die Diskussion um die neuen gesetzlichen Grundlagen des Personennahverkehrs in Deutschland vorbereitet wird. Die kleine Anfrage ist unter Adresse <http://dip.bundestag.de/btd/16/063/1606372.pdf> im Internetangebot des deutschen Bundestags zu entnehmen.

Im deutschen Personenbeförderungsgesetz ist u.a. vorgesehen, bestimmte Verkehre von der Anwendung der Verordnung EG 1191/69 in der Fassung der Verordnung 1893/91 auszunehmen. Die unter anderem aus diesem Zweck eingeführte Unterscheidung sog. eigenwirtschaftlicher Verkehre und sog. gemeinwirtschaftlicher Verkehrsleistungen im deutschen Recht wird durch die neue Verordnung gegenstandslos. Rechtssprechung im Zusammenhang mit der Beauftragung mit so genannten gemeinwirtschaftlichen Leistungen hat in der Vergangenheit auch gezeigt, dass die Verteilung von Zuständigkeiten bei der Genehmigung von Verkehrsleistungen in Deutschland ungeeignet ist. So sind die staatlichen Genehmigungsbehörden beispielsweise nicht in der Lage, die Vertragsbeziehungen zwischen kommunalen Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen beihilfe-rechtlich zu prüfen. Dennoch obliegt es den Genehmigungsbehörden bislang, derartige Verträge zu genehmigen.

Az.: III 441 - 10 Mitt. StGB NRW November 2007

### 679 **Anpassung der Bußgeldregelsätze für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten**

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung plant aktuell die Überarbeitung der Bußgeldregelsätze für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit dem Ziel, einen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu leisten. Damit sollen ein Beschluss der Verkehrsministerkonferenz von Ende 2006 und eine Empfehlung des 45. Deutschen Verkehrsgerichtstages 2007 aufgegriffen werden, die sich für eine differenzierte Anhebung der Geldbußen ausgesprochen hatten.

Der Schwerpunkt der Erhöhung der Bußgeldregelsätze liegt bei den Hauptunfallursachen. Es sind dies das Fahren mit zu hoher Geschwindigkeit, Vorfahrtsverletzungen einschließlich der Missachtung von Haltanordnungen durch Lichtzeichenanlagen, Verstöße beim Abbiegen, die falsche Straßenbenutzung, Abstandsverstöße, das Fahren unter Alkohol- oder Drogeneinfluss sowie Zuwiderhandlungen, die sich als konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen.

Einbezogen werden außerdem die Zuwiderhandlungen, die im Allgemeinen mit finanziellen oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen für den Betroffenen verbunden sind. Damit wird der in § 17 Abs. 3 OWiG genannte Zumessungsgesichtspunkt der wirtschaftlichen Verhältnisse stärker berücksichtigt und dem Umstand Rechnung getragen, dass Betroffene erfahrungsgemäß dann einen geringeren Sorgfaltsmaßstab an die Beachtung von Regeln anlegen, wenn die zu erwartende Geldbuße deutlich hinter den Vorteilen eines sorglosen Verhaltens zurückbleibt. Einen drit-

ten Schwerpunkt bilden schließlich vorsätzlich begangene Zuwiderhandlungen. Leichte Anhebungen sind außerdem für die Verkehrsverstöße der Radfahrer vorgesehen. Das Vorhaben des Bundes trägt letztlich auch zu einer Vereinfachung des Bußgeldkataloges bei. Durch Zusammenfassungen und eine Neustrukturierung werden im Vergleich zum jetzigen Katalog etwa 80 Tatbestände eingespart.

Az.: III 151-15 Mitt. StGB NRW November 2007

### 680 **Beteiligung des Bundes an SGB II-Unterkunftskosten**

Die Bundesregierung hat angekündigt, die Bundesbeteiligung an den kommunal finanzierten Unterkunftskosten der Grundsicherung für Arbeit um 500 Mio. Euro von derzeit 31,8 auf 29,2 % in 2008 abzusenken. Im Einzelnen bedeutet dies, dass für 14 Länder die Höhe der Bundesbeteiligung von 31,2 % auf 28,6 %, für Baden-Württemberg von 35,2 % auf 32,6 % und für Rheinland-Pfalz von 41,2 % auf 38,6 % reduziert werden soll.

Der Bund stützt sich auf die gesunkene Zahl der Bedarfsgemeinschaften um 3,7 %. Nicht berücksichtigt wird allerdings, dass im maßgeblichen Zeitraum die Kosten für Unterkunft um knapp 10 % gestiegen sind. Statt der geplanten Absenkung wäre aus kommunaler Sicht unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung eine Anhebung um mindestens 500 Mio. Euro geboten.

In einem Schreiben an die Bundesminister Müntefering, Steinbrück und de Maizière haben die kommunalen Spitzenverbände eine Korrektur der Bundesbeteiligung angemahnt. Die im Bezugszeitraum Juli 2006 bis Juni 2007 gegenüber dem Vorjahreszeitraum um durchschnittlich 3,7 % gesunkene Zahl der Bedarfsgemeinschaften gehe zum überwiegenden Teil auf die Änderung der Definition der Bedarfsgemeinschaften zum 1. Juli 2006 zurück. Die durchschnittlichen Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung seien demgegenüber im selben Bezugszeitraum ebenso gestiegen wie die durchschnittliche Zahl der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung seien in den als Vergleich herangezogenen Zeiträumen tatsächlich um fast 10 % gestiegen, die Bundesbeteiligung solle aber infolge der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften um fast 10 % gesenkt werden. Dies entspreche nicht dem Zweck und der systematischen Ausrichtung der Bundesbeteiligung zur Entlastung der Kommunen in Deutschland.

In dem ohnehin erforderlichen Gesetzgebungsverfahren zur Festsetzung der Bundesbeteiligung des Jahres 2008 muss aus kommunaler Sicht dem bestehenden Korrekturbedarf Rechnung getragen und die Anpassung der Bundesbeteiligung an der tatsächlichen Ausgabenentwicklung orientiert werden, um die kommunalen Belastungen auszugleichen und das gesetzliche Ziel der dauerhaften Entlastung der Kommunen um jährlich bundesweit 2,5 Mrd. € zu erreichen.

Az.: III 810-2/1 Mitt. StGB NRW November 2007

### 681 **Pressemitteilung: Weg frei für intelligente Logistikkonzepte**

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt die Entscheidung der Länder-Verkehrsminister zur Weiterent-

wicklung des Schwerlastverkehrs. „Endlich verstellen Giga-liner und Riesenbrummis nicht mehr den Weg zu intelligenten Konzepten zur Bewältigung des Straßengüterverkehrs in Nordrhein-Westfalen“, erklärte heute in Düsseldorf der Hauptgeschäftsführer des kommunalen Spitzenverbandes Dr. Bernd Jürgen Schneider. Damit sollte an dem NRW-Modellprojekt zum Einsatz von Riesenlastern nicht mehr festgehalten werden.

Eine große Mehrheit der Verkehrsminister der Länder hat sich mit Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee darauf verständigt, die so genannten Giga-liner vorerst nicht zuzulassen. Dies war vor allem auf der Grundlage fachlicher Gutachten insbesondere der Bundesanstalt für Straßenwesen und deutlicher Kritik seitens der kommunalen Spitzenverbände wie auch von Fachverbänden geschehen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in der Diskussion stets darauf hingewiesen, dass es nicht gelingen werde, Fahrzeuge mit Höchstgewicht bis zu 60 Tonnen und einer Länge von rund 25 Metern aus dem kommunalen Straßennetz fernzuhalten. Die innerörtliche Verkehrsinfrastruktur sei aber für „Megabrummis“ nicht ausgelegt, machte Schneider deutlich. Insbesondere die vielerorts neu eingerichteten Kreisverkehre, die in der Praxis für einen reibungslosen Verkehrsablauf sorgen, stünden derartigen Monstertrucks im Weg. An Kreuzungen, Kurven, Grundstückseinfahrten, Unterführungen und anderen Engstellen innerorts würden die Fahrzeuge zwangsläufig hängenbleiben und Verkehrschaos sowie Sachschaden verursachen.

„Der Städte- und Gemeindebund NRW fordert Bund und Land zu einer intensiven fachpolitischen Debatte über die Bewältigung des Straßengüterverkehrs in den Regionen auf“, legte Schneider dar. Dies sei bislang durch eine auf Großraumfahrzeuge beschränkte Diskussion behindert worden. Ziel müsse es sein, in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden und den betroffenen wirtschaftlichen Akteuren Modellversuche und Pilotprojekte ins Leben zu rufen. Dabei sollten Forschungseinrichtungen mit Bezug zu Verkehrsträgern, Fahrzeugbau und Antriebstechnik sowie Logistikdienstleister in einem „Forschungs- und Umsetzungscluster Verkehr“ vernetzt werden. Ebenso müsse für die Kommunen ein praxistaugliches Rechtsinstrumentarium zur Bündelung und Lenkung von Schwerlastverkehr entwickelt werden - insbesondere unter straßen-, straßenverkehrs- und immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten. Ferner - so Schneider - sollten staatliche Förderprogramme verstärkt finanzielle Anreize zur Umsetzung integrierter Güterverkehrskonzepte in den Regionen setzen.

Az.: III Mitt. StGB NRW November 2007

## **682 DStGB zu Riesen-LKW und kommunaler Infrastruktur**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat sich anlässlich der Oktober-Verkehrsministerkonferenz nachdrücklich gegen die Zulassung von Riesen-LKW ausgesprochen. Auch die von einigen Ländern geforderten weiteren Pilotversuche sollten eingestellt werden. Die Bundesanstalt für Straßenwesen habe nachgewiesen, dass die überlangen LKW allenfalls für Teile der Autobahnen geeignet sind, keinesfalls aber für den Rest des Straßennetzes. Weitere Pilotversuche seien sinnlos.

Die Zulassung von Riesen LKW mit bis zu 60 Tonnen Gesamtgewicht sei politisch nicht mehrheitsfähig. Scheinbar solle nun die „Light-Variante“ mit 40 t. und über 25 Meter Länge mit weiteren Pilotversuchen konsensfähig gemacht werden, die Nachteile von Riesen LKW träten jedoch auch bei den „leichten“ 40-Tonnern auf. Die Straßendimensionen, die Querschnitte und die Kurvenradien seien auf die überlangen LKW eingerichtet. Auch Gründe der Verkehrssicherheit sprächen gegen die überlangen LKW. Ihre Länge führte zu erhöhten Gefahren beim Einfahren in Autobahnbaustellen, bedeute höhere Risiken durch deutlich verlängerte Überholvorgänge und verlängerte Räumzeiten bei Knotenpunkten ohne Signalanlagen. Beim Abbiegen sei das Überschreiten der eigenen Spur unvermeidbar. Der tote Winkel würde erheblich vergrößert und damit eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellen.

Der DStGB fordert neue Konzepte für einen modernisierten Güterverkehr in der Fläche. Davon könnten die regionalen Schienenstrecken, das Klima und die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Regionen profitieren.

Az.: III 641 - 80 Mitt. StGB NRW November 2007

## **683 Verkehrsministerkonferenz zu 60-Tonnern**

Die Verkehrsministerkonferenz (VMK) hat sich darauf verständigt, keine weiteren Ausnahmegenehmigungen für die Zulassung von Riesen LKW mit max. 60 Tonnen zulässigem Gewicht und 25 Meter Länge auszusprechen. Im Frühjahr hatten die Verkehrsminister vereinbart, die Erfahrungen mit den Pilotprojekten erst auszuwerten, bevor eine weitere Entscheidung über die Zulassung derartiger Fahrzeuge getroffen wird. Der DStGB begrüßt die ablehnende Entscheidung der Verkehrsminister.

Die Verkehrsministerkonferenz hat sich darauf verständigt, Riesen-LKWs, die sog. neuen modularen Fahrzeugkonzepte vorerst nicht allgemein in Deutschland zuzulassen. Die laufenden Pilotprojekte in einzelnen Bundesländern sollen nicht ausgeweitet werden, sondern noch 2007 auslaufen. Allerdings soll im Sommer 2008 eine europäische Studie zum selben Thema vorgelegt werden. Besonders die skandinavischen Holztransporteure haben ein großes Interesse an der Zulassung neuer modularer Fahrzeugkonzepte. Besonders zu begrüßen ist, dass die VMK den Bund bitet, in diesem ablehnenden Sinne auch in die Diskussion auf europäischer Ebene einzugreifen.

Az.: III 641 - 80 Mitt. StGB NRW November 2007

## **684 Finanzierungsmöglichkeiten in der Wirtschaftsförderung**

Die Jahrestagung 2007 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderung in Nordrhein-Westfalen (AGKW NRW) wird sich unter dem Titel „Ideen und Investitionen fördern- Finanzierungsmöglichkeiten in der Wirtschaftsförderung“ mit der Projektfinanzierung und Projektförderung befassen. Sie wird am 26.10.2007 von 10.00 bis 14.00 Uhr bei der Medical Park Ruhr, Europaplatz 14, 44575 Castrop-Rauxel, stattfinden.

Für die kommende Förderperiode 2007 bis 2013 stehen knapp 1,3 Mrd. Euro aus dem europäischen Strukturfonds zur Verfügung, die in gleicher Höhe aus Mitteln des Landes, der Kommunen und zum ersten Mal auch durch priva-

te Dritte finanziert werden können. Dabei hat sich das Land NRW entschieden, erstmals keine abgegrenzte Gebietskulisse zur Förderung vorzusehen, die Fördergelder sollen für Projekte in ganz Nordrhein-Westfalen im Rahmen von Wettbewerbsverfahren vergeben werden.

Vor diesem Hintergrund wird sich die kommende Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Wirtschaftsförderer mit den künftigen Fragen der Projektfinanzierung und Projektförderung befassen. Hierzu hat die Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Christa Thoben, ihre Teilnahme zugesagt.

Des Weiteren werden Hans-Jürgen Kokot, Unternehmer und Wirtschaftssenator im Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) und Hermann Eiling, Geschäftsführer der Handwerkskammer Münster, zu den Positionen aus dem Mittelstand zur Neuausrichtung der Finanzierung in der Wirtschaftsförderung vortragen. Ferner berichtet Klaus Neuhaus, Mitglieder des Vorstands der NRW.BANK, über Finanzierungsinstrumente für den Mittelstand.

Anmeldung: Service Center Wirtschaft Castrop-Rauxel  
Europaplatz 14 • 44575 Castrop-Rauxel  
Fax: 02305/1062288 • Tel.: 02305/1062325  
wcr@castrop-rauxel.de  
www.castrop-rauxel.de

Az.: III/1 450-65 Mitt. StGB NRW November 2007

### **685 Geringqualifizierte häufiger arbeitslos**

Eine aktuelle Analyse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit bestätigt den bereits früher erkennbaren Trend, dass Geringqualifizierte schlechte Arbeitsmarktchancen haben. Im Jahr 2005 lag ihre Arbeitslosenquote mit 26 % zweieinhalb mal so hoch wie bei Personen mit abgeschlossener Berufsbildung und mehr als sechs mal höher als bei Akademikern. Damit hat sich die Schere zwischen den Qualifikationsebenen noch weiter geöffnet. Denn 10 Jahre zuvor lag die Arbeitslosenquote von Personen ohne Berufsabschluss noch bei 22 %.

Az.: III 842 Mitt. StGB NRW November 2007

### **686 Grünbuch zur Mobilität in der Stadt**

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat Ende September 2007 das Grünbuch „Hin zu einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt“ vorgelegt. Anlass ist die Zunahme des Verkehrs vor allem in den Stadtzentren mit negativen Folgen wie chronische Verkehrsstaus, Verspätungen und Umweltverschmutzungen. Die Kommission verweist darauf, dass die europäische Wirtschaft aufgrund dessen alljährlich fast 100 Mrd. Euro, also 1 % des Bruttoinlandprodukts der EU verliert.

Bereits im Jahr 2006 hatte die Europäische Kommission anlässlich der Vorlage der Halbeitergebnisse des Verkehrsweissbuchs ihre Absicht bekundet, ein Grünbuch zum Nahverkehr vorzulegen. Mit dem jetzt publizierten Grünbuch leitet sie eine weitere Anhörung bis Mitte März 2008 an, um im Frühherbst 2008 einen Aktionsplan vorlegen zu können. Mit ihm sollen eine Reihe konkreter Maßnahmen und Initiativen für eine bessere und nachhaltige Mobilität in der Stadt ermittelt werden.

Strategischer Ansatzpunkt des Grünbuchs ist es, im Rahmen eines integrierten Ansatzes fünf Herausforderungen zur Verbesserung der Mobilität in der Stadt zu bewältigen.

- Hin zu einem flüssigen Verkehr in der Stadt: Gehen und Radfahren fördern; Optimierung der privaten Pkw-Nutzung; Verbesserung der Güterverteilung in der Stadt.
- Hin zu grüneren Städten: Steigerung der Umweltfreundlichkeit der Fahrzeugflotte; umweltbewusste und gemeinsame Beschaffung; umweltbewusstes Fahren; Zugangsbeschränkungen/Mautgebühren.
- Hin zu einem intelligenteren Nahverkehr: Intelligente Verkehrs- und Gebührensysteme; Interoperabilität und Austausch von Daten sowie Informationen.
- Hin zu einem zugänglichen Nahverkehr: Bürgerfreundliche und flexiblere Verkehrslösungen; größere Transparenz bei öffentlichen Personenverkehrsdiensten auf Schiene und Straße; Förderung von Schnellbusdiensten und umweltfreundlichen Taxis; Koordinierung der Flächennutzung; Mobilitätspläne von Stadt und Umland.
- Hin zu einem sicheren Nahverkehr: Straßenverkehrssicherheitsbezogene Aufklärungs- und Informationskampagnen; sicherere Infrastrukturen; sicherere und intelligentere Fahrzeuge.

Zur Schaffung einer neuen Kultur der Mobilität in der Stadt prüft die Kommission eine europäische Kampagne zur Bewusstmachung ihrer Aktivitäten in Bezug auf die nachhaltige Mobilität in der Stadt. Ferner stellt sie Überlegungen an, analog zum Modell der europäischen Beobachtungsstelle für die Straßenverkehrssicherheit auch eine europäische Beobachtungsstelle für die Mobilität in der Stadt einzurichten. Schließlich weist die Kommission darauf hin, dass die erforderlichen Investitionen in die Infrastruktur und Knotenpunkte, Instandhaltung und Betrieb der Netze, Erneuerung und Wartung der Fahrzeuge, Sensibilisierung der Bevölkerung und Kommunikation einen vielfältigen und umfangreichen Finanzierungsbedarf schaffen, der im Wesentlichen von den betroffenen lokalen Gebietskörperschaften gedeckt werden muss.

Eine erfolgreiche Finanzierung von Nahverkehrsprojekten erfordert nach Auffassung der Kommission eine Kombination von Haushalts-, Regulierungs- und Finanzinstrumenten, und zwar einschließlich spezifischer lokaler Steuern und Abgaben. Insofern müsse geprüft werden, ob der Anwendungsbereich der „Euro-Vignetten-Richtlinie“ durch Einführung einer städtischen Dimension ausgeweitet werden kann, so dass Straßengebühren für Fahrzeuge und Infrastrukturen aller Art erhoben werden könnten. Dies könnte dann auch mit der Ausarbeitung einer harmonisierten Methodik bis Mitte 2008 verknüpft werden, mit der die externen Kosten des Verkehrs berechnet werden sollen.

Weitere Informationen zum Themenbereich sind unter folgender Website einzusehen: [http://ec.europa.eu/transport/clean/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/transport/clean/index_en.htm)

Az.: III 640 - 00 Mitt. StGB NRW November 2007

### **687 Leitfaden zur Kohäsionspolitik 2007 - 2013**

Die Europäische Kommission und die Generaldirektion Regionalpolitik haben einen 160 Seiten starken DIN-A4-Band mit dem Titel „Die Kohäsionspolitik 2007-2013 - Erläute-

rungen und offizielle Texte“ herausgegeben. Der erste Teil der kompakten Zusammenstellung enthält allgemeine Informationen zur Kohäsionspolitik, die Verordnungstexte und entsprechende Erläuterungen. Daneben werden die kohäsionspolitischen Ziele der EU und das strategische Konzept vorgestellt. Es schließen sich der Text der Verordnung über die allgemeinen Bestimmungen des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF) und den Kohäsionsfonds an. Die darauf folgenden Verordnungstexte zum EFRE, ESF, Kohäsionsfonds, Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) und zum Instrument für Heranführungshilfen (IPA) werden jeweils kurz in ihrem Aufbau erläutert.

Der Leitfaden fasst knapp und übersichtlich die Verordnungstexte zusammen. Die Veröffentlichung wird unentgeltlich von der EU-Kommission angeboten. Der Leitfaden „Die Kohäsionspolitik 2007-2013 - Erläuterungen und offizielle Texte“ kann unter der Internetadresse des Veröffentlichungsservices der EU [www.bookshop.europa.eu](http://www.bookshop.europa.eu) unter dem Stichwort „Kohäsionspolitik“ bezogen werden.

Az.: III 450-75 Mitt. StGB NRW November 2007

### **688 Widerspruchsverfahren nach § 20 SGB II**

Die Bundesagentur für Arbeit hat jüngst darüber informiert, dass vor dem Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) anhängig ist. Weiterhin soll mit der Verfassungsbeschwerde die grundsätzliche Vereinbarkeit einer pauschalierten Leistung zur Sicherung des Existenzminimums mit dem Grundgesetz geklärt werden. Im Hinblick auf diese Verfassungsbeschwerde ist mit weiteren Widerspruchsverfahren zu rechnen.

Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass ausschließlich auf diese Fragen gerichtete Widersprüche im Einvernehmen mit dem Widerspruchsführer bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ruhend gestellt werden können. An die Betroffenen ist eine entsprechende Zwischennachricht zu erteilen. Die Fälle sind in einfacher Form gesondert zu dokumentieren. Bereits anhängige Widersprüche, die sich ausschließlich auf die Rechtmäßigkeit der Höhe der pauschalierten Regelleistungen beziehen, können ebenfalls im Einvernehmen mit dem Widerspruchsführer bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgericht ruhend gestellt und im Verfahren als solche gekennzeichnet werden.

Az.: III 810-2 Mitt. StGB NRW November 2007

---

## **Bauen und Vergabe**

### **689 Klimakampagne der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW**

Die Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. führt vom 17. November bis zum 08. Dezember 2007 eine Klimakampagne für Jugendliche durch. Unter dem Motto „Wir sind Klimahelden!“ sollen Jugendliche für den aktiven Klimaschutz interessiert werden. Im Rahmen der Kampagne sollen Jugendliche, Jugendorganisationen und lokale Agenda 21-Akteure in einen Dialog darüber eintreten, was

auf lokaler Ebene für den Klimaschutz getan werden kann oder schon getan wird. Darüber hinaus sollen Jugendliche für das Thema Klimaschutz interessiert werden und mit guten Aktionen dazu angesprochen werden. Bislang haben sich bereits 15 Kommunen und Organisationen zu einer Teilnahme an der Kampagne entschlossen. Ausführliche Informationen zu der Kampagne finden Sie in unserem Intranet unter der Rubrik Fachinfo & Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall und Abwasser / Klimawandel. Ansprechpartner bei der Landesarbeitsgemeinschaft Agenda 21 NRW e. V. ist Frau Antje Kathrin Schroeder, Telefon-Nr. 0 23 71 – 35 21 90.

Az.: II ke/ko Mitt. StGB NRW November 2007

### **690 Normkontrolle gegen Flächennutzungspläne bei Windenergieanlagen**

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 26.04.2007 (4 CN 3.06, BauR 2007, S. 1536) in einer analogen Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB (hier: Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen) der Normenkontrolle unterworfen.

Im Übrigen hat es sich nochmals gegen eine bewusst und gewollte Verhinderungsplanung durch entsprechende Ausweisungen von Konzentrationsflächen gewandt. Im konkreten Fall war eine Fläche vorgesehen, auf der eine Bebauung mit Windenergieanlagen gar nicht mehr möglich war. Dem Ausschluss weiterer Standorte für Windenergieanlage im gesamten Gemeindegebiet lag auch kein schlüssiges gesamtträumliches Planungskonzept zugrunde.

Az.: II/1 620-50 Mitt. StGB NRW November 2007

### **691 Novellierung des Abstandserlasses**

Die Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände sind im Abstandserlass geregelt. Der bisherige Abstandserlass vom 02.04.1998 ist nunmehr durch den Abstandserlass vom 06.06.2007 ersetzt worden und im Ministerialblatt Nr. 29 vom 12.10.2007 (MBL, S. 659 ff.) veröffentlicht. Er ist eine Handlungsanleitung zur sicheren Rechtspraxis aus Sicht der obersten Immissionsschutzbehörde und richtet sich an Stellen, die als Träger öffentlicher Belange die Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen.

Az.: II/1 620-18 Mitt. StGB NRW November 2007

### **692 Pressemitteilung: Vergaberecht Problem für Stadtentwicklung**

Ein aktuelles Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf und eine frühere Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs von Anfang 2007 hat zu erheblicher Rechtsunsicherheit bei laufenden kommunalen Planungsverfahren geführt. Beide Gerichte gehen davon aus, dass Grundstücksverkäufe der öffentlichen Hand dem Vergaberecht unterliegen, wenn mit dem Käufer bestimmte Absprachen über die Gestaltung der dort zu errichtenden Bauten getroffen werden. Dies bringt es mit sich, dass der Verkauf städtischer Grundstücke in vielen Fällen künftig öffentlich ausgeschrieben werden muss.

„Diese Rechtsprechung stellt den Einsatz des bewährten städtebaulichen Instrumentariums in Frage“, warnte der Geschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Ernst Giesen, heute in Düsseldorf. Eine große Zahl von Kommunen hätten sämtliche Grundstücksgeschäfte zunächst einmal gestoppt. „Wir sind bisher davon ausgegangen, dass Kommunen nur dann ausschreiben müssen, wenn sie die zu errichtenden Bauwerke künftig selbst nutzen wollen.“ Nur dann - so Giesen - trage ein Grundstücksgeschäft das Merkmal der Beschaffung, wie ihn das Vergaberecht voraussetze.

Hierauf komme es aber nach Auffassung des OLG Düsseldorf nicht mehr an. Bereits das Interesse der Kommune an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung solle nun ausreichen, um die Zusammenarbeit einer Kommune mit einem Investor dem Vergabeverfahren zu unterwerfen. Die Konsequenzen dieser Entwicklung seien noch nicht vollständig absehbar, betonte Giesen. Bereits jetzt stehe aber fest, dass die Kommunen die Zusammenarbeit mit Investoren bei Planung und Entwicklung von Wohn- und Gewerbeflächen künftig auch vergaberechtlich in jedem Einzelfall prüfen müssten. „Wir können keine generelle Empfehlung zum Umgang mit der neuen Rechtsprechung geben“, so Giesen. Der Städte- und Gemeindebund NRW werde seine Mitgliedskommunen jedoch mit Beratungsangeboten unterstützen, damit diese auch künftig rechtssicher Stadtentwicklung betreiben könnten.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2007

### **693 Vergabe von Postdienstleistungen**

Unsere Mitglieder können im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Vergabe eine Checkliste über „Kriterien für die Vergabe von Postdienstleistungen durch Kommunen“ abrufen.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2007

### **694 Vergabepflicht bei Grundstücksgeschäften**

Nach dem Urteil des OLG Düsseldorf vom 13.06.2007 (vgl. Mitteilung 571/2007) zur Vergabepflicht städtebaulicher Entwicklungsverträge nach einem Investorenwettbewerb hat jetzt die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 02.08.2007 (VK-23/2007-B) entschieden, dass auch einfache Grundstücksverkäufe mit Bauverpflichtung der Ausschreibungspflicht unterliegen, wenn der Auftraggeber konkrete Anforderungen an die Bebauung vorgibt. Dazu genügen Vorgaben, die über die Festsetzungen des Bebauungsplanes hinausgehen. Ein mittelbares Eigeninteresse der Gemeinde an einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist ausreichend, um den öffentlichen Beschaffungszweck zu begründen. Ein eigenes Nutzungsinteresse der Gemeinde ist nicht erforderlich.

Der Beschluss ist nicht rechtskräftig. Das OLG Düsseldorf wird voraussichtlich im Dezember 2007 über die sofortige Beschwerde entscheiden.

Az.: II 608-00 ke/ko Mitt. StGB NRW November 2007

### **695 Neuregelung zur Abforderung von Gewerbezentralregisterauszügen**

Bereits in den Mitteilungen Nr. 616/2007 hatten wir über die Neuregelungen zur Abforderung von Gewerbezentral-

registerauszügen berichtet. In Ergänzung dazu weisen wir darauf hin, dass nach Auskunft des Bundesbauministeriums Auskünfte, welche nach § 150 a Gewerbeordnung beim Gewerbezentralregister eingeholt werden, für öffentliche Auftraggeber kostenfrei sind.

Az.: II/1 608-00 Mitt. StGB NRW November 2007

## **Umwelt, Abfall und Abwasser**

### **696 Projekt Benchmarking Abwasser NRW**

Im September 2007 hatte die Geschäftsstelle des StGB NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW, der Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW und der DWA NRW erstmals über das Projekt zum Benchmarking in der Abwasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen informiert. Der StGB NRW misst diesem gemeinsamen Projekt eine große Bedeutung. Deshalb werden alle Mitgliedsstädte und -gemeinden nochmals gebeten, eine Teilnahme an dem Benchmarking-Projekt zu prüfen.

Mit der Initiative zu diesem landesweiten Benchmarking soll allen teilnehmenden Abwasserbetrieben die Chance geboten werden, Optimierungspotenziale zu erschließen und gleichzeitig eine seriöse und aussagekräftige Standortbestimmung für das Unternehmen vorzunehmen. Der flexible Erhebungsumfang, der u. a. die Unternehmensgröße und -struktur berücksichtigt, wird den Arbeitsaufwand und die Kosten auch für kleine und mittlere Betriebe in vertretbaren Größenordnungen halten.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes NRW bringt das freiwillige Abwasser-Benchmarking jedoch nicht nur einen konkreten Nutzen für den teilnehmenden Betrieb. Der StGB NRW verspricht sich von diesem Projekt auch wichtige Erkenntnisse für die strukturpolitische Diskussion in der Landespolitik. Nur unter großem Einsatz konnte der StGB NRW im Jahr 2006 verhindern, dass die Aufgabe der Abwasserbeseitigung für eine weitgehende Privatisierung geöffnet wird. Für zukünftige Strukturdiskussionen erhofft sich der StGB NRW daher aus dem landesweiten Benchmarking wichtige Argumente für den Erhalt der öffentlichen Strukturen. Die Begleitung der teilnehmenden Betriebe erfolgt durch ein kompetentes Beraterteam, das aus der aquabench GmbH und der Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH besteht. Weitere Informationen können bei der Geschäftsstelle des StGB NRW und der KuA GmbH erfragt werden.

Az.: II/2 20-00 qu/ko Mitt. StGB NRW November 2007

### **697 Bundesverwaltungsgericht zum Feinstaub-Problem**

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 27.09.2007 (7 C 36.07) entschieden, dass die Landeshauptstadt München Maßnahmen zur Verringerung gesundheitsschädlicher Feinstaubpartikel-Immissionen nicht mit der Begründung ablehnen darf, dass der Freistaat Bayern bisher keinen entsprechenden Aktionsplan aufgestellt hat.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zu grunde: Der Kläger wohnt in München an der Landshuter Allee (Innerer Ring / Stadtautobahn), die täglich von rund 140 000 Kraft-

fahrzeugen befahren wird. Im Jahr 2005 wurde an der Messstation am Streckenabschnitt Landshuter Allee in der Nähe der Wohnung des Klägers bereits im März die 35ste Überschreitung des Tagesgrenzwertes für Feinstaub festgestellt. Nach dem EU-Recht darf der Tagesgrenzwert von 50 µg Feinstaub pro m<sup>3</sup> Luft jedoch nicht öfter als an 35 Tagen im Jahr überschritten werden. Der Kläger verlangte die Verurteilung der Landeshauptstadt insbesondere zu straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen, mit denen die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Feinstaubpartikel bei seiner Wohnung erreicht wird. Die beklagte Stadt lehnte solche Maßnahmen mit der Begründung ab, zunächst müsse der Freistaat Bayern einen Aktionsplan zur Luftreinhaltung aufstellen. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof als Vorinstanz hielt die Ablehnung für rechtmäßig. Das BVerwG hat im März 2007 zunächst die Revision des Klägers zugelassen und nun das Urteil des BayVGH aufgehoben.

Das BVerwG führt in seinem Urteil vom 27.9.2007 (Az.: 7 C 36.07 – Pressemitteilung Nr. 61/2007) aus, dass der Freistaat Bayern verpflichtet ist, einen Aktionsplan aufzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.3.2007 – Az.: 7 C 9.06 – Pressemitteilung Nr. 18/2007). Solange dieser aber seine Pflicht zur Aufstellung eines Aktionsplanes nicht nachkommen, dürfen die örtlichen Behörden nicht Einzelmaßnahmen zur Abwehr gesundheitlicher Beeinträchtigungen durch Feinstaubimmissionen unterlassen. Der betroffene Kläger könne daher verlangen, dass die örtlichen Behörden bei gesundheitsrelevanten Grenzwertüberschreitungen einschreiten. Diese müssten dann unter mehreren rechtlich möglichen – insbesondere verhältnismäßigen Maßnahmen eine Auswahl treffen. Als verhältnismäßige Maßnahme komme hier beispielsweise eine Umleitung des LKW-Durchgangsverkehrs in Betracht. Das BVerwG hat den Rechtsstreit an den BayVGH zurückverwiesen, da dieser offen gelassen hatte, ob an der Wohnung des Klägers die Gefahr einer unzulässigen Grenzwertüberschreitung besteht.

Die Geschäftsstelle weist ergänzend auf Folgendes hin:

Die wichtigsten planungsrechtlichen Grundlagen der Feinstaubbekämpfung bilden die Luftreinhalte- und Aktionspläne gemäß § 47 BImSchG. Luftreinhaltepläne sind auf mittel- bis langfristig wirkende Maßnahmen ausgerichtet, wohin gegen Aktionspläne kurzfristig angelegt sind und mit vollziehbaren Maßnahmen die Überschreitung von Grenzwerten verhindern sollen. In Nordrhein-Westfalen liegt die Zuständigkeit für die Aufstellung solcher Luftreinhalte- und Aktionspläne bei den Bezirksregierungen, die in der Vergangenheit auch tätig geworden sind. Vor diesem Hintergrund liegt der Sachverhalt, der vom BVerwG mit Urteil vom 27.9.2007 entschieden worden ist, namentlich, dass Landesbehörden nicht tätig geworden sind, in Nordrhein-Westfalen nicht vor. Gleichwohl darf nicht verkannt werden, dass die Umsetzung der Maßnahmen in Luftreinhalte- und Aktionsplänen den Städten und Gemeinde vor Ort obliegt, soweit sie für das Ergreifen entsprechender Maßnahmen zuständig sind. Unabhängig davon kann aus dem Urteil des BVerwG vom 27.9.2007 entnommen werden, dass ein durch Feinstaub-Immissionen betroffener Bürger einen Anspruch auch gegen die Stadt/Gemeinde vor Ort hat, dass verhältnismäßige, aber auch wirksame Maßnahmen ergriffen werden. Damit steht eine Stadt/Gemeinde nicht nur in der Pflicht, Maßnahmen umzusetzen, die in Luftreinhalteplänen bzw. Ak-

tionsplänen vorgesehen worden sind, sondern auch die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu überprüfen.

Bereits im März dieses Jahres hat das BVerwG entschieden, dass das Bundesland Bayern als zuständige Behörde verpflichtet ist, einen Aktionsplan aufzustellen und zu der Frage, ob Betroffene ein subjektives Recht auf Planaufstellung haben, den EuGH anrufen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.3.2007 – Az.: 7 C 9.06 – Pressemitteilung Nr. 18/2007). Die nun erfolgte höchstrichterliche Feststellung, dass Betroffene ein subjektives Recht auf behördliches Einschreiten haben und die zuständigen Behörden sich nicht auf das Fehlen eines Aktionsplans berufen können, ist für die von Feinstaubgrenzwert-Überschreitungen betroffenen Kommunen von großer Bedeutung. Bei der im Rahmen der Prüfung von planunabhängigen Maßnahmen erforderlichen Abwägung sind jedoch alle Auswirkungen der jeweiligen Maßnahmen zu prüfen.

Nach Auffassung des DStGB und des StGB NRW unterstreicht das Urteil des BVerwG vom 27.9.2007, dass Bund und Länder weiterhin in der Pflicht sind, die Kommunen bei der Feinstaubbekämpfung zu unterstützen. Städte und Gemeinden, die kaum eine Möglichkeit zur wirksamen Bekämpfung von Emissionen an der Quelle haben, sind weitgehend auf die Bekämpfung von Symptomen beschränkt. Verkehrslenkende Maßnahmen sind letztlich eine Verteilung, nicht aber eine Bekämpfung von Luftschadstoffen. Erforderlich sind insbesondere strengere Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber zur Reduzierung des Schadstoffausstoßes von Fahrzeugen. Dass sich die Einrichtung von Umweltzonen in feinstaubbelasteten Kommunen verzögert, ist ebenfalls auf Versäumnisse des Bundesgesetzgebers bei der Kennzeichnungsverordnung zurückzuführen.

Az.: II/2 70-40 qu/ko Mitt. StGB NRW November 2007

## 698 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Abwasserabgabe

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die Regelungen zur Erhebung der Abwasserabgabe wie folgt Stellung genommen:

### 1. Zu § 66 (Ausnahme von der Abgabepflicht)

Die Regelung in § 66 Abs. 10 wird begrüßt, weil mit dieser Regelung ermöglicht wird, dass Aufwendungen einer Gemeinde für Anlagen zur Behandlung von Niederschlagswasser auch dann nach § 10 Abs. 3 des Abwasserabgabengesetzes verrechnet werden können, wenn die Gemeinde selbst nicht für die Einleitung des Niederschlagswassers abgabepflichtig ist, sondern etwa die Nachbargemeinde. Hierdurch wird sichergestellt, dass eine Gemeinde, die mit einer Nachbargemeinde zusammenarbeitet und sich an abwassertechnischen Investitionen beteiligt hat, auch einer Verrechnung der Abwasserabgabe durchführen kann.

### 2. Zu § 69 Abs. 8 (Ermitteln aufgrund des wasserrechtlichen Bescheides)

Die Neuregelung in § 69 Abs. 8 wird abgelehnt, weil sie den unterschiedlichen Fremdwassersituationen in den einzelnen Städten und Gemeinden nicht Rechnung trägt (z. B. Quellen-Gebiete, Hang- und Tallagen). Hinzu kommt, dass in einzelnen Städten und Gemeinden das Fremdwasserproblem nicht mit vertretbarem finanziellem Aufwand



gelöst werden kann. Diesen Städten und Gemeinden den Abgabesatz nicht zu ermäßigen, wäre nicht sachgerecht.

Das OVG NRW hat außerdem mit Urteil vom 09.11.2005 (Az. 9 A 2917/02) die in NRW durch das ehemalige Landesumweltamt über Jahre praktizierte Methode zur Feststellung eines überhöhten Verdünnungsanteils (durch Fremdwasser) und Abwasser verworfen. Angesichts der unterschiedlichen Ursachen für das Eindringen von Fremdwasser in das öffentliche Kanalnetz sind die technischen Möglichkeiten zur Vermeidung des Fremdwassers nach dem OVG NRW naturgemäß von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Daher muss nach dem OVG NRW im Rahmen einer Versagung der Abgabesatzermäßigung auch ein Kausalitätsnachweis dahin gefordert werden, dass die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Werte durch eine regelwidrige Verdünnung erreicht worden ist.

Die nunmehr in § 69 Abs. 8 vorgesehene landesgesetzliche Ausführungsregelung zu § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Abwasserabgabengesetz des Bundes legt ein methodisches Vorgehen verbindlich fest. Danach soll eine Vergleichsberechnung erforderlich sein. Zu vergleichen sind die im Rahmen der amtlichen Überwachung gemessenen Konzentrationswerte für die einzelnen Schadstoffparameter mit einem auf der Grundlage des Verdünnungsanteils und der Ablaufkonzentration zu schätzenden höheren Anforderungswertes, der ohne eine Vermischung mit Fremdwasser zu erwarten wäre. Darüber hinaus soll der Abgabepflichtige zur Erklärung des Fremdwasseranteils sowie zur Vorlage der erforderlichen Daten verpflichtet werden.

Eine solche Regelung kann keine Zustimmung finden, weil das OVG NRW deutlich gemacht hat, dass für die Versagung der Abgabesatzermäßigung ein Kausalitätsnachweis zu führen ist. Diesen Nachweis muss die Behörde führen, die die Abwasserabgabe erhebt, weil sie die Ermäßigung versagen möchte. § 69 Abs 8 des Entwurfes muss deshalb ersatzlos entfallen.

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

## 699 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Abwassergebühr

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die §§ 53 und § 53 c LWG NRW Folgendes vorgetragen:

### 1. Zu § 53 Abs. 1 (Pflicht zur Abwasserbeseitigung)

Mit der Aufhebung des § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 Landeswassergesetz NRW wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Kleinkläranlagen seit jeher von der unteren Wasserbehörde überwacht werden und auch erforderlichenfalls Sanierungsverfügungen von der unteren Wasserbehörde erlassen werden. Schon vor diesem Hintergrund machte es in der Vergangenheit keinen Sinn, den abwasserbeseitigungspflichtigen Städten und Gemeinden zusätzlich die Pflicht aufzuerlegen, Kleinkläranlagen zu überwachen, zumal diese Sanierungsverfügungen ohnehin nicht erlassen konnten.

Nach § 53 Abs. 1 a Satz 6 (neu) kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der im Abwasserbeseitigungskonzept dargestellten Maßnahmen in dem dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden,

wenn das Abwasserbeseitigungskonzept nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten beanstandet wird.

Die hier getroffene Frist ist zu lang und muss auf 3 Monate verkürzt werden, weil anderenfalls unnötige zeitliche Verzögerungen auftreten können, da Tiefbauarbeiten grundsätzlich durch öffentliche Ausschreibung vergeben werden müssen. Außerdem muss im Gesetz klargestellt werden, wann die Frist zu laufen beginnt, damit die Gemeinde einen Nachweis darüber hat, dass ihr Abwasserbeseitigungskonzept nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten unbeanstandet ist. Dieses ist insbesondere für die Beantragung von Förderungsmaßnahmen nach dem „Investitionsprogramm Abwasser“ wichtig, weil hier unter anderem ein gültiges und nicht beanstandetes Abwasserbeseitigungskonzept in einigen Förderungsbereichen Voraussetzung für eine Förderung ist. Deshalb schlagen wir vor, § 53 Abs. 1 a Satz 6 wie folgt zu formulieren:

„Wird das Abwasserbeseitigungskonzept innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der schriftlichen Eingangsbestätigung durch die zuständige Behörde nicht beanstandet, kann die Gemeinde davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen in dem von dafür von der Gemeinde vorgesehenen zeitlichen Rahmen die Aufgaben nach § 53 LWG ordnungsgemäß erfüllt werden.“

Die Änderung in § 53 Abs. 3a Satz 5 ist ein Verweisfehler, der der Korrektur bedurfte.

### 2. Zu § 53 c (Umlage von Kosten der Abwasserbeseitigung)

Es wird begrüßt, dass § 53 c Satz 2 LWG NRW eine Erweiterung dahingehend erfährt, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Kalkulation und Erhebung der Abwassergebühren nicht nur die Kosten für die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage gehören, sondern auch die Kosten zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser (sog. Fremdwasser) über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen (§ 53 c Satz 2 Nr. 2 LWG NRW – neu -) sowie die Aufwendungen zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c Satz 2 Nr. 3 LWG NRG – neu –).

Es ist erforderlich, dass diejenigen Grundstückseigentümer, die Fremdwasser in einen Regenwasserkanal oder in einen eigenständigen Fremdwasserkanal einleiten, für diese Einleitung auch zu Benutzungsgebühren herangezogen werden können.

Es wird begrüßt, dass künftig auch Aufwendungen zur Verbesserung der Vorflut, d. h. zum Ausbau eines Gewässers, für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung zu den ansatzfähigen Kosten im Rahmen der Abwassergebühr gehören, so dass das Fremdwasserproblem auch unter diesem Gesichtspunkt einer sachgerechten Lösung zugeführt werden kann. Dieses gilt insbesondere in den Fällen, in denen Städte und Gemeinden auf nahezu allen Grundstücken Fremdwasserprobleme zu verzeichnen haben.

Gleichwohl darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt bleiben, dass eine vollständige Herausnahme des Fremdwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage gerade in Berg- und Talregionen technisch und unter Kostengesichtspunkten nicht zu erreichen ist.

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die § 55 LWG NRW (Ausgleichsanspruch bei abwassertechnischen Maßnahmen) Folgendes eingefordert:

„Wir halten es für unerlässlich, dass der pauschale Ausgleichsanspruch in § 55 LWG NRW vollzugstauglich umgestaltet wird. In der Verwaltungspraxis hat sich gezeigt, dass § 55 LWG NRW, der unter anderem eine pauschale Ausgleichszahlung des Wasserversorgers gegenüber dem Träger der Abwasserbeseitigung festsetzt, vielfach ins Leere läuft. § 55 LWG NRW sollte deshalb wie folgt geändert werden:

„Sind zu Gunsten eines Unternehmens der Wasserversorgung, der Wasserkraftnutzung oder vergleichbarer Unternehmen sowie im Hinblick auf den Betrieb von Talsperren Maßnahmen der Abwasserbeseitigung durchzuführen, hat der Betreiber des Unternehmens bzw. der Betreiber der Talsperre der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von mindestens 25 % der Baukosten für die abwassertechnische Maßnahme sowie der laufenden Betriebskosten der abwassertechnischen Bauwerke zu ersetzen. Eine höhere Ausgleichszahlung setzt einen entsprechenden, gesonderten Nachweis der Gemeinde voraus.“

Die vorstehende Abfassung des § 55 LWG NRW berücksichtigt insbesondere, dass die verwaltungsrechtliche Rechtsprechung einen Ausgleichsanspruch nach § 55 LWG NRW durchgängig mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass reguläre Kanalbaukosten keine besonderen Maßnahmen der Abwasserbeseitigung beinhalten und daher ein Ausgleichsanspruch nicht besteht. Dieses ist für die betroffene Gemeinde Steine statt Brot und berücksichtigt etwa im Bereich der Trinkwasserversorgung oder bei Talsperren nicht, dass ein Grundstück nicht durch den Bau eines öffentlichen Abwasserkanals an diesen angeschlossen worden wäre, sondern weiterhin über eine anschlusslose Grube oder eine Kleinkläranlage hätte entwässert werden können, wenn nicht die Frischwasserversorgung oder der Schutz einer Talsperre die Notwendigkeit für den Bau eines öffentlichen Abwasserkanals ergeben hätte. Vor diesem Hintergrund ist § 55 LWG NRW in einen realisierbaren Anspruch für eine abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde umzuwandeln, damit insbesondere in den betroffenen Gemeinden (z.B. in der Eifel) die Abwassergebühren – wie in der Vergangenheit – nicht deshalb erheblich steigen, weil Kanalbau-Maßnahmen allein im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung und im Hinblick auf den Schutz von Talsperren durchgeführt werden müssen.

In Anbetracht dieser Problemlage ist zumindestens erforderlich, dass § 55 Abs. 2 LWG NRW dahin geändert wird, dass das Wort „besondere“ vor dem Wort „Maßnahme“ gestrichen wird.“

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-

Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die neu vorgesehene Regelung in § 61 a LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) Folgendes vorgetragen:

„Es wird grundsätzlich begrüßt, dass die Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen (§ 45 Abs. 4 – 7 Landesbauordnung NRW) aus der Landesbauordnung in das Landeswassergesetz überführt wird. Eine zusätzliche Zuständigkeit der unteren Wasserbehörden wird abgelehnt, weil sie schlechthin nicht erforderlich ist und nicht dazu beiträgt eine klare Zuständigkeit für die abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinden zu begründen.“

Außerdem ist es erforderlich die Dichtheitsprüfung gesetzssystematisch richtig im Landeswassergesetz zu verorten, nämlich im Zusammenhang mit den Regelungen zur Abwasserüberlassungs- und Abwasserbeseitigungspflicht. Es ist deshalb erforderlich, die Dichtheitsprüfung künftig nicht in § 61 a LWG NRW, sondern in einem neuen Paragraphen § 53 d LWG NRW zu regeln. Hierdurch würde klargestellt, dass die Dichtheitsprüfung im engen Zusammenhang steht mit den abwasserrechtlichen Pflichten, wozu die Abwasserüberlassungspflicht der Grundstückseigentümer und die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinden gehört.

Die in § 61 a Abs. 1 Satz 4 LWG-Entwurf getroffene Regelung, wonach die Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung von dem Eigentümer des Grundstücks, in dem die Leitungen verlaufen, aufzubewahren sind, ist nicht praxismäßig. Verläuft etwa die private Abwasserleitung von dem Grundstück des A über das Grundstück des B in den öffentlichen Abwasserkanal, so kann nicht der Grundstückseigentümer B gesetzlich verpflichtet sein, eine Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung aufzubewahren. Hier sollte formuliert werden, dass der Grundstückseigentümer die Bescheinigung, für die Leitungen, mit welchen er sein Abwasser der öffentlichen Abwasseranlage zuführt, aufzubewahren hat. Hierzu gehört auch die Weitergabe einer Fotokopie der Dichtheitsprüfungs-Bescheinigung an den Eigentümer des benachbarten Grundstücks, wenn die zu prüfende Abwasserleitung über dieses Grundstück verläuft.

Keine Zustimmung findet allerdings, dass die in § 45 Abs. 2 Landesbauordnung NRW getroffene Regelung nunmehr ersatzlos gestrichen werden soll. Es bedarf einer klaren landesgesetzlichen Regelung, dass Kleinkläranlagen und Abwassergruben wasserdicht sein müssen und ausreichend groß zu bemessen sind. Anderenfalls steht zu erwarten, dass entsprechende Regelungen in den Abwasserbeseitigungssatzungen der Gemeinden durch die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung für rechtswidrig erklärt werden, weil sie keine ausreichende landesgesetzliche Rechtsgrundlage haben. Wir verweisen insoweit ausdrücklich auf die Rechtsprechung des OVG NRW zur fehlenden gesetzlichen Regelung einer Abwasserüberlassungspflicht in NRW (Urteil vom 28.1.2003 – Az.: 15 A 4751/01, NWVBl. 2003, S. 38off.) und zur Anordnung von Inspektionsöffnungen (Urteil vom 9.5.2006 – Az.: u.a. 15 A 4247/03 und 15 A 4254/03).

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, auch den §§ 45 Abs. 2 LBauO NRW in einen § 53 d Abs. 1 LWG NRW (§ 61 a Abs. 1 des Entwurfes) zu übernehmen.

Abgelehnt wird auch, dass die bislang in § 45 LBauO NRW geregelte Frist zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen für bestimmte private Abwasserleitungen in Wasser-

schutzgebieten (31.12.2005) landesgesetzlich aufgehoben wird und zugleich die Gemeinde wieder in § 61 a Abs. 5 Satz 2 LWG NRW zwingend verpflichtet wird („Muss-Vorschrift“) die Frist zu verkürzen. Unabhängig davon, dass der Sinn dieser Neuregelung nicht nachvollziehbar ist, spricht entscheidend dagegen, dass mit dieser Neuregelung ein verheerendes Signal an den rechtstreuen Grundstückseigentümer gegeben wird, der in ordnungsgemäßer Befolgung des § 45 LBauO NRW und der gesetzlich vorgegebenen Fristen eine Dichtheitsprüfung durchgeführt hat, so wie er auch bei seinem privaten Kfz die TÜV-Hauptuntersuchung fristgerecht durchführt. Die Neuregelung wird dazu führen, dass ein Rechtsvakuum entsteht, weil zunächst die Gemeinden entsprechende Satzungen erlassen müssen. Es sollte daher das gesetzliche Fristenkonzept aus § 45 LBauO NRW 1:1 übernommen werden, um dem rechtstreuen Grundstückseigentümer als Bürger nicht vor den Kopf zu stoßen. Gegen die Regelung in § 161 Nr. 14 a LWG NRW bestehen hingegen keine Bedenken, weil sie der Gemeinde zusätzlich ein Instrument an die Hand gibt, Grundstückseigentümer zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen anzuhalten.

Keine Zustimmung findet auch die in § 61 a Absatz 5 Satz 4 des Entwurfes geregelte Pflicht der Gemeinde, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. Diese Pflicht führt zu einem erheblichen Mehraufwand an Personal- und Verwaltungskosten und bedeutet einen neuen Standard, der im Zeitalter der Entbürokratisierung und des Standardabbaus nicht zeitgemäß ist. Außerdem sollte es der jeweiligen Gemeinde vorbehalten sein, ob überhaupt und in welcher Art und Weise sie Hinweise an den Grundstückseigentümer als erforderlich ansieht. Einer gesetzlich geregelten Pflicht bedarf es insoweit nicht.

Schließlich greift die in § 61 a Abs. 6 des Entwurfes geregelte Möglichkeit, die Sachkunde für Unternehmen festzulegen, die Dichtheitsprüfungen an privaten Abwasserleitungen durchführen, zu kurz. Die in der Praxis bekannt gewordenen betrügerischen Machenschaften einiger Privatunternehmen lassen es erforderlich erscheinen, dass die Gemeinde die Möglichkeit haben muss, zumindest eine Liste von Unternehmen zu führen, die die Gewähr dafür bieten, dass eine Dichtheitsprüfung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dabei steht es jedem Unternehmen offen, auf die Liste gesetzt zu werden, wenn sich die Gemeinde zu vor, Gewissheit darüber verschaffen konnte, dass bei einem Unternehmen eine ausreichende Fachkunde vorhanden ist. Im Übrigen hat das Pilotprojekt im Rheinisch-Bergischen Kreis gezeigt, dass durch ein Zusammenwirken der unteren Wasserbehörde, der Städte und Gemeinden, der Privatunternehmen und der Handwerkskammer eine sehr gute Resonanz bei den gewerblich in diesem Bereich tätigen Betrieben erreicht werden kann. Diese wollen sich gerade auf in diesem Gebiet qualifizieren und gute Leistungen bei der Dichtheitsprüfung anbieten, damit kein Raum für „schwarze Schafe“ übrig bleibt.“

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

## **702 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Gewässerunterhaltung**

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-

Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die Regelungen zur Umlage von Kosten zum Ausgleich der Wasserführung (§§ 87, 88 LWG NRW), des Gewässerausbau (§ 89 LWG NRW) und der Gewässerunterhaltung (§ 92 LWG NRW) wie folgt Stellung genommen:

„Die Landesregierung erkennt, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine Änderung der §§ 87, 88, 89, 92 sowie 103, 107 und 108 LWG NRW dringend erforderlich ist. Die in diesen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen Refinanzierungsinstrumente werden in der Praxis nicht zur Anwendung gebracht, weil sie nicht verwaltungspraktikabel sind und in der Vergangenheit einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung durchgängig nicht stand gehalten haben. Außerdem gibt es erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen der Gewässerunterhaltung und dem Gewässerausbau, wodurch es ebenfalls erschwert wird, den richtigen verwaltungsgerichtsfesten Weg der Refinanzierung zu finden. Mit diesem Problem werden die Städte und Gemeinden allein gelassen, wenn nicht die Gelegenheit genutzt wird, die besagten Vorschriften des Landeswassergesetzes vollzugstauglich zu ändern.

In diesem Zusammenhang weisen wir insbesondere darauf hin, dass die in § 92 Abs. 1 LWG NRW getroffene Regelung (Umlage des Unterhaltungsaufwandes) nicht vollzugstauglich ist und auch die letzte Änderung (GV NRW 2005, S. 463ff.) die Rechtssicherheit nicht verbessert hat. Zudem fehlt nach wie vor die Klarstellung des Landesgesetzgebers, dass auch die Verwaltungskosten zur Erhebung der Umlagegebühr zu den ansatzfähigen Kosten gehören. Entweder muss deshalb der Landesgesetzgeber eine praxistaugliche Regelung finden oder die zusätzliche Möglichkeit gesetzlich eröffnen, dass die Kosten der Gewässerunterhaltung auch über die Abwassergebühren abgerechnet werden können. Diese Verfahrensweise wäre insoweit vergleichbar mit der Möglichkeit, auch die Abwasserabgabe nach dem Abgabewassergesetz des Bundes über eine gesonderte Gebühr (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) oder im Zusammenhang mit der Abwassergebühr abzurechnen (vgl. § 65 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW). Mit einer solchen Regelung würde auch Bürokratie abgebaut und ein wesentlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet. Die Erfahrungspraxis hat gezeigt, dass der Erlass einer gesonderten Umlagesatzung nach § 92 LWG NRW einen erheblichen Verwaltungsaufwand hervorruft, der regelmäßig zum Kostenaufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis“.

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

## **703 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Hochwasserschutz**

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die Regelungen zur Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes (§§ 112ff. LWG NRW) wie folgt Stellung genommen:

Die vorgesehenen Änderungen in § 112, 113, 113 a, 114, 114 a, 114 b bis 114 d dienen der Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes. In § 112 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW-Entwurf ist vorgesehen, dass bei der Festsetzung ein Hochwasserereignis zu Grund zu legen ist, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist (50g. HQ 100). Hie-

rin ist eine 1:1 Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes als Artikelgesetz zu sehen. Gleichwohl bedarf der Prüfung, ob darüber hinaus die in § 112 Abs. 1 Satz 4 LWG NRW-Entwurf getroffene Regelung erforderlich ist, wonach die zuständige Behörde von § 113 LWG NRW abweichende oder weitergehende Regelungen treffen kann, soweit dieses für die in § 31 b Abs. 2 Satz 6 WHG geregelten Ziele erforderlich ist. Es besteht hiernach die Möglichkeit, eine Hochzonung von Standards vorzunehmen, was wiederum mehr als eine 1:1 Umsetzung des Hochwasserschutzgesetzes des Bundes ist.

Die Regelung in § 113 Abs. 5 Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 LWG NRW-Entwurf ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu unbestimmt. Im Übrigen ist die Frist zur Anpassung von Anlagen zur Abwasserbeseitigung und zur Wasserversorgung (31.12.2016) als zu kurz bemessen anzusehen. Wir schlagen vor, auch hier die Frist – wie bei den Ölheizungsanlagen – einheitlich auf den 31.12.2021 festzulegen.

In § 114 a (überschwemmungsgefährdete Gebiete) wird nunmehr zwar ein Verfahren vorgesehen, mit welchem bekannt gegeben wird, welche Gebiete als überschwemmungsgefährdete Gebiete ausgewiesen werden sollen. Es ist aber nicht klar geregelt, in welcher Art und Weise Einwendungen erhoben werden können und wie diese abgeprüft werden. Es wird ebenso wie bei der Festlegung von Wasserschutzgebieten als erforderlich angesehen, landesgesetzlich ein klares rechtsförmliches Verfahren zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und überschwemmungsgefährdeten Gebieten vorzusehen, in denen die Betroffenen Einwendungen erheben können und in einem Erörterungstermin die Grundlagen der beabsichtigten Festsetzungen dargestellt werden. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch daraus, weil die Festsetzungen weitreichende Auswirkungen unter anderem auf die kommunale Bauleitplanung haben können, so dass insbesondere die flächenmäßige Ausdehnung von Überschwemmungsgebieten oder überschwemmungsgefährdeten Gebieten einer Erörterung im Einzelfall bedürfen.“

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

## 704 Entwurf Landeswassergesetz NRW und Straßenseitengräben

Die Geschäftsstelle hat mit Datum vom 4.10.2007 zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des LWG NRW (Landtags-Drucksache 14/4835) im Hinblick auf die Einteilung der Gewässer sowie die Gewässereigenschaft von Straßenseitengräben Folgendes vorgetragen:

Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes (sachlicher Geltungsbereich):

Die in § 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfes zur Änderung des Landeswassergesetzes vorgesehene Regelung, dass Entwässerungsgräben von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und den Bestimmungen des Landeswassergesetzes ausgenommen werden, wenn sie nicht der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dienen, bedarf ergänzend der Klarstellung in § 3 LWG NRW, dass Straßenseitengräben, die der Niederschlagswasserableitung dienen, ebenso wie sonstige Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser keine Gewässer sind.

Wir verweisen insoweit auf die Begründung zu Ziffer 2 (§ 3 LWG NRW) dieser Stellungnahme.

Zu § 3 des Entwurfes (Einteilung der Gewässer, Begriffsbestimmungen):

Die Neueinteilung der zurzeit bestehenden Gewässer 1. Ordnung und Gewässer 2. Ordnung in zukünftig Gewässer 1. Ordnung, Gewässer 2. Ordnung und sonstige Gewässer keine Zustimmung, weil in den Gesprächen zur Verwaltungsstrukturreform mit dem Umweltministerium NRW eine Heraufsetzung der Kilometer-Länge auf 80 km als Kriterium für die Zugehörigkeit in die neue Gewässerordnung (Gewässer 2. Ordnung) vereinbart worden ist Diese Systematik wird nicht durchgehalten, weil die Berkel und die Ijssel nicht den sonstigen Gewässern zugeordnet worden sind.

Außerdem schlagen wir vor § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW künftig wie folgt abzufassen:

„Anlagen zur Ableitung von Abwasser und gesammelten Niederschlagswasser sowie Straßenseitengräben sind nicht Gewässer“.

*Begründung:*

Es wird auf die Ausführungen zu Ziffer 1 dieser Stellungnahme verwiesen.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil die heutige Regelung des § 1 Abs. 2 LWG NRW (GV NRW 2005, S. 463ff.) dazu geführt hat, dass Straßenseitengräben in der Praxis regelmäßig zum Gewässer bestimmt wurden, weil Niederschlagswasser oder sonstiges Wasser regelmäßig gerade in Berg- und Talregionen von privaten Grundstückseigentümern in die Straßenseitengräben eingeleitet wird oder gelangt. Die jetzt in § 1 Abs. 2 des Entwurfes vorgesehene Regelung löst dieses Problem ebenfalls nicht, weil sie eine Ausnahmeregelung ist, die in der Praxis wiederum kaum einschlägig sein wird, weil ein Straßenseitengraben grundsätzlich immer der Vorflut der Grundstücke anderer Eigentümer dient, weil Niederschlagswasser oder auch Drainagewasser von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in den Straßenseitengraben läuft, ohne dass die Gemeinde dieses zugelassen hat oder darüber in Kenntnis gesetzt worden ist.

Es ist deshalb unverzichtbar in § 3 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW unmissverständlich klar zustellen, dass Straßenseitengräben ausnahmslos und generell keine Gewässer sind. Wasserwirtschaftlich ist eine solche gesetzliche Regelung keinen Bedenken ausgesetzt, weil regelmäßig ein Straßenseitengraben in ein Gewässer mündet und die Einleitung des Wassers aus einem Straßenseitengraben in ein Gewässer erlaubnispflichtig ist. Damit ist dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz in vollem Umfang Rechnung getragen, weil ein Straßenseitengraben - auch wenn er kein Gewässer ist - in vollem Umfang im wasserwirtschaftlichen Regelungsregime der zuständigen Wasserbehörden verbleibt.

Im Übrigen hat die Praxis gezeigt, dass mit der heutigen Gesetzesregelung auch das paradoxe Ergebnis erzeugt wird, dass z.B. Straßenseitengräben von Straßenbaulastträgern, die neben dem Niederschlagswasser von der Straße auch Niederschlagswasser von anderen Grundstücken oder Drainagewasser von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken aufnehmen, zum Gewässer bestimmt werden mit der Folge, dass nicht der Straßenbaulastträger,

sondern die Gemeinde nunmehr für den Straßenseitengräben als Gewässer zuständig sein soll. Ein solcher Wechsel in der Verantwortlichkeit ist nicht hinnehmbar und muss durch eine klare gesetzliche Regelung endgültig abgeschlossen werden.

Az.: II/2 24-10 qu/qu Mitt. StGB NRW November 2007

## 705 Online-Datenbank für Abwasserbetriebe

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH (KuA-NRW) hat eine Online-Datenbank zur aktuellen Änderungsverfolgung maßgeblicher rechtlicher Regelungen für Abwasserbetriebe entwickelt. Veranlassung war die Tatsache, dass die rechtlichen Vorgaben, denen ein Abwasserbetrieb unterliegt, sich in einem ständigen Wandel befinden. Die Online-Datenbank „AkuaLEX“ beinhaltet 100 Regelwerke, die nach der Beratungserfahrung der KuA NRW für einen Abwasserbetrieb von wesentlicher Bedeutung sind. Die Gesetze, Verordnungen, Runderlasse etc. sind den Schwerpunkten

- Kläranlage
- Kanal
- Arbeitsschutz
- Gewässerunterhaltung
- Wirtschaft

zugeordnet. „AkuaLEX“ verfügt neben den jeweiligen Normtexten über eine betriebsbezogene Kommentierung der letzten Änderungen, eine Zusammenstellung der im Zusammenhang mit den Regelwerken bedeutsamen Rechtsprechung und viele weitere Informationen und Quellenhinweise. Über ein E-Mail-System werden die einzelnen Mitarbeiter der angeschlossenen Kunden über aktuelle Änderungskomentierungen in der Datenbank informiert. So wird sichergestellt, dass alle verantwortlichen Mitarbeiter über maßgebliche Änderungen und die entsprechenden Auswirkungen auf die jeweiligen Aufgabengebiete informiert werden. Neben einer erheblichen Zeiterparnis für die verantwortlichen Mitarbeiter wird so ein großer Beitrag zu einer rechtssicheren Betriebsführung geleistet.

Die Datenbank „AkuaLEX“ ist so konzipiert, dass die jeweiligen Kunden aus dem zur Verfügung stehenden Angebot individuell auswählen können, über welche Normen sie informiert werden möchten. Die Kosten für das gesamte Angebot – also die fortlaufende Aktualisierung von 100 Regelwerken – werden je nach Größe der Kommune gestaffelt. Für eine kleine Gemeinde mit bis zu 10.000 Einwohnern entsteht für das Gesamtangebot eine Einstiegsgebühr von 350,- € und eine laufende Jahresgebühr von 540,- €. Das Produkt wird ab dem 10.12.2007 erhältlich sein. Weitere Informationen sind bei der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (Tel. 0211 – 430770) erhältlich.

Az.: II/2 20-00 qu/ko Mitt. StGB NRW November 2007

## 706 Pressemitteilung: Landesweites Benchmarking-Projekt Abwasser gestartet

Städte, Gemeinden und Verbände der Wasserwirtschaft starten ein Projekt „Benchmarking Abwasser Nordrhein-Westfalen“. Optimierungspotenziale zu erschließen und

gleichzeitig eine seriöse und aussagekräftige Standortbestimmung für alle teilnehmenden Abwasserbetriebe vorzunehmen: das sind die Chancen des landesweiten freiwilligen Projekts. Der Unternehmensvergleich wurde durch den Städtetag NRW, den Städte- und Gemeindebund NRW, die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA), Landesverband Nordrhein-Westfalen und die Arbeitsgemeinschaft der Wasserwirtschaftsverbände in NRW (AGW) initiiert.

„Unser Benchmarking-Projekt wird für jeden Teilnehmer einen konkreten Nutzen erbringen. Jeder kann sehen, wo er mit seinem Betrieb steht, und wie er besser werden kann“, erklärten die beteiligten Verbände heute in Düsseldorf: „Wir zeigen mit diesem Projekt, dass die kommunale Abwasserwirtschaft den Vergleich und den Wettbewerb um effiziente Strukturen und beste Qualität bei der Aufgabenerledigung nicht scheut.“

Zum Auftakt des Benchmarking-Projektes finden in den nächsten zwei Wochen in allen Regierungsbezirken Informationsveranstaltungen der Projektträger für interessierte Kommunen und ihre Abwasserbetriebe statt. Die Initiatoren sind zuversichtlich, dass sich eine große Zahl von Unternehmen dem Vergleich stellen und an dem Benchmarking-Projekt teilnehmen werden. „Die Abwasserbeseitigung in NRW läuft auf ausgesprochen hohem Qualitätsniveau zu akzeptablen Preisen. Damit leisten die Abwasserbetriebe einen wichtigen Beitrag für Mensch und Umwelt. Wir wollen auf diesem guten Niveau nicht stehen bleiben, sondern uns kontinuierlich weiter verbessern. Diesem Ziel dient das Benchmarking“ so die Verbände.

Man sei zuversichtlich, dass die Ergebnisse des Projektes die Leistungsfähigkeit der Abwasserwirtschaft in Nordrhein-Westfalen deutlich unter Beweis stellen würden. Ziel sei es auch, basierend auf Kennzahlen zu Wirtschaftlichkeit, Sicherheit, Qualität, Kundenservice und Nachhaltigkeit aggregierte und anonymisierte Daten zu entwickeln, die für eine Branchendarstellung gegenüber Politik und Öffentlichkeit verwendet werden können.

Weitere Informationen sind im Internet unter [www.abwasserbenchmarking-nrw.de](http://www.abwasserbenchmarking-nrw.de) veröffentlicht.

Az.: II Mitt. StGB NRW November 2007

## 707 Vfw GmbH für Duales System zugelassen

Das Umweltministerium NRW hat mit Schreiben vom 19.09.2007 mitgeteilt, dass auch die Vfw AG (jetzt GmbH) mit Feststellungsbescheid vom 01.08.2007 (Ministerialblatt NRW, Seite 563) als weiterer Systembetreiber für ein Duales System zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 3 Verpackungs-Verordnung im Land Nordrhein-Westfalen zugelassen worden ist. Damit sind nunmehr fünf Systembetreiber für das Duale System in Nordrhein-Westfalen zugelassen. Eine Zulassung haben außerdem: die DSD GmbH, die Landbell AG, die Interseroh Dienstleistungs-GmbH und die EKO-Punkt GmbH (früher: Contwin GmbH). Keine Zulassung als flächendeckendes System in NRW haben bislang: die Zentek GmbH & Co. KG, die Bellandvision GmbH und die Redual GmbH & Co. KG (vgl. hierzu auch Mitteilungen StGB NRW, August 2007, Nr. 510, Seite 230).

Az.: II/2 32-16-4 qu/ko Mitt. StGB NRW November 2007

## Buchbesprechungen

### *Vergabe von Dienstleistungskonzessionen*

Ortner, 2007. XVII, 321 Seiten. Kartoniert, 85 Euro, ISBN 978-3-452-26653-8, Carl Heymanns Verlag GmbH. (= KSE – Kölner Schriften zum Europarecht, Band 44)

Um Wettbewerbsverzerrungen und Benachteiligungen zu vermeiden, unterwirft das Vergaberecht die öffentlichen Aufträge des Staates der Ausschreibungspflicht.

Weil in der Vergabe ein enormes Potenzial für die Verwirklichung des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs liegt, ist das Vergaberecht gemeinschaftsrechtlich determiniert. Europaweit soll jedes Unternehmen die Möglichkeit erhalten, einen vakanten Auftrag für sich zu gewinnen.

Die Vorteile der Dienstleistungskonzession veranlassen Gemeinden, Städte und Kreise, z. B. die Personenbeförderung durch Private durchführen zu lassen. Aber auch Bund und Länder entdecken die Attraktivität der Konzession in vielfältigen Tätigkeitsbereichen. Die Entstaatlichung erfasst immer mehr Bereiche; es findet ein zunehmender „Privatisierungssog“ statt.

Die Monographie arbeitet die einzelnen Tatbestandsmerkmale der Dienstleistungskonzession heraus und zeigt auf, dass viele Einzelfragen bislang noch ungeklärt sind.

Des Weiteren werden Rechtsschutzmöglichkeiten der mit der Konzession in Berührung tretenden Personen aufgezeigt.

Az.: IV/3 Mitt. StGB NRW November 2007

### *Wohngeldgesetz*

Kommentar, mitbegründet und fortgeführt von Otto Stadler, Dieter Gutekunst und Gerhard Forster und Franz Wolf, neu bearbeitet von Professor Dr. Dieter Gutekunst, Ministerialdirigent a.D., Christian Rahm, Ministerialrat, und Hubert Fröba, Oberregierungsrat; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,

Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart bzw. Levelingstr. 6 a, 81673 München.

Loseblattwerk, etwa 1240 Seiten, € 56,- einschl. Ordner, ab 25 Expl. € 49,- ; ab 50 Expl. € 44,-; ab 100 Expl. € 39,- (Mengenpreise nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf); ISBN 3-415-00561-5

Dieses Standardwerk hat in der Fachwelt Maßstäbe gesetzt und gilt als unentbehrlich für jeden, der sich mit Fragen des Wohngelds beschäftigt.

Der Kommentar beinhaltet neben den Vorschriften des Wohngeldgesetzes, der Wohngeldverordnung und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes die vielfachen Verbindungen des Wohngeldrechtes zu anderen Sozialleistungsgesetzen, wie den Sozialgesetzbüchern (SGB I – Allgemeiner Teil – und SGB X – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz –), aber auch zum Einkommensteuerrecht. Ebenfalls berücksichtigt sind die Zuständigkeitsregelungen der Länder sowie die nicht mehr im Bundesgesetzblatt abgedruckten Wohngeldtabellen für sechs, sieben und acht zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder.

Kernstück des Werkes sind die umfassenden Kommentierungen zu den einzelnen Vorschriften des Wohngeldgesetzes. Benutzer schätzen besonders die Schnelligkeit, mit der die Verfasser auf Neuregelungen reagieren. Schon kurz nach ihrem Inkrafttreten werden neue Gesetze aufgenommen und – auch im Hinblick auf die aktuelle Rechtsprechung – praxisnah erläutert.

Sprache und Aufbau kommen den Interessen der Leser entgegen, dank der übersichtlichen Darstellung kann die aktuelle Rechtslage schnell überblickt und in die Praxis umgesetzt werden. Eine zusätzliche Einführung, ein Sachregister und ein Abkürzungsverzeichnis erleichtern die Arbeit mit dem praxisnahen Werk.

Die 57. Ergänzungslieferung, erschienen am 9. Juli 2007, ist auf dem Stand April 2007. Berücksichtigt sind vor allem die Erläuterungen zu den §§ 1, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10 a, 10 b, 11, 12, 13, 18 und 37 b des Wohngeldgesetzes. Insbesondere werden die Auswirkungen der Änderungen durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende dargestellt. Die Neuregelungen in § 10 WoGG durch das Gesetz zur Einführung des Elterngeldes wurden eingearbeitet. Die Änderungen von Erstem und Zehntem Buch Sozialgesetzbuch sind ebenfalls berücksichtigt.

Die Aktualisierungen und Erweiterungen machen das Werk noch wertvoller für die praktische Arbeit.

Az.: II/1 Mitt. StGB NRW November 2007

### *Steuer-Basics für kommunale Mandatsträger*

Besteuerung kommunaler Unternehmer – von Thomas Maier, Finanzamt Lahr, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kehl, Hochschule für öffentliche Verwaltung; erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Stuttgart/München, 2007, 80 Seiten, 9,80 €; ab 5 Expl. 8,90 € (Mengenpreis nur bei Abnahme durch einen Endabnehmer zum Eigenbedarf), ISBN 978-3-415-03929-2.

Bei der täglichen politischen Arbeit treffen kommunale Mandatsträger häufig Entscheidungen, die nicht nur haushaltspolitische, sondern auch steuerrechtliche Konsequenzen haben. Sie müssen daher die Grundzüge der Steuerpflicht der öffentlichen Hand kennen.

Das Taschenbuch erläutert die Grundlagen der wichtigsten Steuerarten sowie alle relevanten Steuerbegriffe. Der Autor verdeutlicht die Praxis der Besteuerung kommunaler Unternehmen anhand zahlreicher Beispiele. Die „Steuer-Basics“ sind ein optimales Nachschlagewerk für die Kommunalpolitik.

Aus dem Inhalt:

- Wirtschaftliche Betätigung im Kommunal- und Steuerrecht
- Die Körperschaftsteuer
- Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)
- Die Gewerbesteuer
- Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand
- Rechtsbehelfe

Auch neue Mitarbeiter in den Kämmereien und kommunalen Ämtern für Finanzwesen können sich anhand dieses

Werkes einen fundierten Überblick über die steuerlichen Auswirkungen der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen verschaffen.

Az.: IV/1 920-05 Mitt. StGB NRW November 2007

### *Beihilfenrecht Nordrhein-Westfalen*

– Unterstützungsgrundsätze, Vorschussrichtlinien –

Kommentar von K.-H. Mohr und H. Sabolewski, Oberregierungsrat im Finanzministerium des Landes NRW, 71. Erg.-Lief., 330 Seiten, DIN A 5, Loseblattausgabe incl. Zugang zur Internet-Datenbank, Grundwerk eingeordnet bis zum Liefertag 2.828 Seiten, in zwei Ordnern, 128,00 EUR bei Fortsetzungsbezug (168,00 EUR bei Einzelbezug), ISBN 978-3-7922-0153-4, Verlag Reckinger, Siegburg.

Mit der 71. Ergänzungslieferung wurden die das Beihilfenrecht ergänzenden Vorschriften auf den aktuellen Stand gebracht. Änderungen ergaben sich insbesondere bei der Bundespflegesatzverordnung, dem Krankenhausentgeltgesetz, dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, bei den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen der Sozialgesetzbücher II, III, V, VI und XI, der Richtlinie über die Gewährung von Festzuschüssen der gesetzlichen Krankenkassen zu Zahnersatz.

Die Neuregelungen über die Beihilfengewährung zu vorsorglich durchgeführten Gen-Tests bei erblich belasteten Frauen mit erhöhtem Krebsrisiko sowie neue Beschlüsse des Zentralen Konsultationsausschusses bei der Bundesärztekammer zu Fragen des ärztlichen Gebührenrechts fanden gleichfalls Berücksichtigung.

Az.: I/1 047-00-1 Mitt. StGB NRW November 2007

### *Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen*

Beck'sche Textausgaben, von Hippel/Rehborn, Gesetze des Landes Nordrhein-Westfalen, 98. Ergänzungslieferung, Stand: Mai 2007, rund 300 Seiten, in Schlaufe € 12,50. ISBN: 978-3-406-56554-0. Grundwerk mit eingeordneter 98. Ergänzungslieferung, Verlag C.H. Beck, rund 3.830 Seiten, im Ordner € 45,00, ISBN 978-3-406-46040-1

Die seit Jahrzehnten bewährte Textsammlung enthält eine praxisgerechte Auswahl von rund 315 nordrhein-westfälischen Gesetzen, Verordnungen, Erlassen, Konkordaten und Staatsverträgen.

Aus dem Bundesrecht sind die für die tägliche Arbeit unentbehrliche Verwaltungsgerichtsordnung und das Verwaltungszustellungsgesetz mit aufgenommen. Literaturangaben, Fundstellen, Hinweise, Verweisungen und Inhaltsübersichten sowie ein ausführliches Sachverzeichnis runden die Sammlung ab. Die 98. Ergänzungslieferung bringt die Sammlung auf den Rechtsstand 1. Mai 2007. Sie berücksichtigt insbesondere

- Änderungen des Polizeigesetzes NRW durch Gesetz vom 29.3.2007
- Änderungen des Abgeordnetengesetzes NRW durch Gesetz vom 29.3.2007.

Neu aufgenommen wurde das Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.3.2007. Das Werk wendet sich an nordrhein-westfälische Landes- und Kommunalbehörden, Verbände, Rechtsanwälte, Unternehmensjuristen, Notare, Richter sowie Studenten, Referendare und Professoren.

Az.: II/1

Mitt. StGB NRW November 2007

---

Herausgeber: Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, 40474 Düsseldorf, Kaiserswerther Str. 199-201, Telefon 0211/4587-1, Telefax 0211/4587-211,  
Internet: [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de), E-Mail: [info@kommunen-in-nrw.de](mailto:info@kommunen-in-nrw.de). Schriftleitung: Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider, Pressesprecher Martin Lehrer M.A.  
Postverlagsort: Düsseldorf.

Die MITTEILUNGEN erscheinen jeweils am Anfang eines Monats. Ein Abonnement kostet jährlich 57,- € inkl. Mehrwertsteuer, das Einzelheft 5,- €. Wird im Schriftwechsel auf einzelne Veröffentlichungen der MITTEILUNGEN Bezug genommen, ist die am Anfang stehende Ziffer sowie das jeweils am Schluss der Notiz angegebene Aktenzeichen anzugeben. Schriftwechsel - auch zum Vertrieb der MITTEILUNGEN - ist ausschließlich mit der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen zu führen. Es wird gebeten, sich bei Anfragen zu speziellen Mitteilungsnotizen direkt an das Fachdezernat (I bis IV) zu wenden, das aus dem Aktenzeichen am Ende der betreffenden Notiz hervorgeht, und dabei die laufende Nummer der Mitteilungsnotiz zu zitieren. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Satz und Druck: Schaab & Co., Velberter Straße 6, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/97781-0, E-Mail: [info@schaabgmbh.de](mailto:info@schaabgmbh.de), Auflage 14.200